

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (4. StVollzGÄndG)

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf soll auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung das Strafvollzugsgesetz um bereichsspezifische Regelungen über den Schutz und die Verwendung personenbezogener Daten ergänzen, die sowohl den datenschutzrechtlichen als auch den vollzuglichen Erfordernissen Rechnung tragen.

B. Lösung

Der Entwurf stellt in einem neu gefaßten Fünften Teil des Fünften Abschnitts des Strafvollzugsgesetzes bereichsspezifische datenschutzrechtliche Vorschriften ein, die nicht nur für den Vollzug der Freiheitsstrafe, sondern grundsätzlich auch für den Vollzug der Sicherungsverwahrung, des Strafarrestes in Justizvollzugsanstalten und für den Vollzug einer gerichtlich angeordneten Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft gelten.

Die als §§ 179 bis 187 eingestellten Regelungen umfassen einem dringenden Bedürfnis der Praxis entsprechend nicht nur die zentralen Befugnisnormen für die Erhebung (§ 179) sowie die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten (§ 180), sondern enthalten weitere Bestimmungen über die Zweckbindung bei übermittelten personenbezogenen Daten (§ 181), den Schutz besonders sensibler Daten (§ 182), den Schutz der in Akten und Dateien gespeicherten Daten (§ 183), die Berichtigung, Löschung und Sperrung (§ 184), die Auskunft und Akteneinsicht an den Betroffenen (§ 185) und für wissenschaftliche Zwecke (§ 186) sowie über die ergänzende Anwendung einzelner Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 187).

Datenschutzrechtliche Erfordernisse werden darüber hinaus durch einige Ergänzungen bereits bestehender Regelungen des Strafvollzugsgesetzes berücksichtigt.

Weitere Änderungen sollen der Inkraftsetzung der derzeit noch suspendierten Vorschriften des § 5 Abs. 1 über die Trennung der Gefangenen im Aufnahmeverfahren und des § 41 Abs. 3 über die Zustimmungsbefähigung bei einer Beschäftigung in Unternehmerbetrieben, der sprachlichen Anpassung einzelner Vorschriften an geänderte Behördenbezeichnungen, dem Verzicht auf die Disziplinarmaßnahme des Entzugs des täglichen Aufenthalts im Freien, der Ersetzung von bezifferten Mindestbeträgen durch die Kaufkraftentwicklung besser berücksichtigende Gleitklauseln und der Streichung gegenstandslos gewordener Gesetzesvorschriften dienen. Letztlich wird in Artikel 2 des Entwurfes die Berichtigung eines Redaktionsversehens in § 8 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vorgeschlagen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine

2. Vollzugsaufwand

Für die Haushalte der Länder werden voraussichtlich keine bzw., soweit es die datenschutzrechtlichen Regelungen betrifft, nicht nennenswert ins Gewicht fallende Mehrkosten entstehen.

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (121) – 443 02 – Str 171/98

Bonn, den 27. März 1998

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes
(4. StVollzGÄndG)

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 722. Sitzung am 6. März 1998 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (4. StVollzGÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), zuletzt geändert ..., wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Anwendungsbereich

§ 1

Zweiter Abschnitt

Vollzug der Freiheitsstrafe

Erster Titel

Grundsätze

§ 2 Aufgaben des Vollzuges

§ 3 Gestaltung des Vollzuges

§ 4 Stellung des Gefangenen

Zweiter Titel

Planung des Vollzuges

§ 5 Aufnahmeverfahren

§ 6 Behandlungsuntersuchung, Beteiligung des Gefangenen

§ 7 Vollzugsplan

§ 8 Verlegung, Überstellung

§ 9 Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt

§ 10 Offener und geschlossener Vollzug

§ 11 Lockerungen des Vollzuges

§ 12 Ausführung aus besonderen Gründen

§ 13 Urlaub aus der Haft

§ 14 Weisungen, Aufhebung von Lockerungen und Urlaub

§ 15 Entlassungsvorbereitung

§ 16 Entlassungszeitpunkt

Dritter Titel

Unterbringung und Ernährung des Gefangenen

§ 17 Unterbringung während der Arbeit und Freizeit

§ 18 Unterbringung während der Ruhezeit

§ 19 Ausstattung des Hafttraumes durch den Gefangenen und sein persönlicher Besitz

§ 20 Kleidung

§ 21 Anstaltsverpflegung

§ 22 Einkauf

Vierter Titel

Besuche, Schriftwechsel sowie Urlaub, Ausgang und Ausführung aus besonderem Anlaß

§ 23 Grundsatz

§ 24 Recht auf Besuch

§ 25 Besuchsverbot

§ 26 Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren

§ 27 Überwachung der Besuche

§ 28 Recht auf Schriftwechsel

§ 29 Überwachung des Schriftwechsels

§ 30 Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung

§ 31 Anhalten von Schreiben

§ 32 Ferngespräche und Telegramme

§ 33 Pakete

§ 34 (aufgehoben)

§ 35 Urlaub, Ausgang und Ausführung aus wichtigem Anlaß

§ 36 Gerichtliche Termine

Fünfter Titel

Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung

§ 37 Zuweisung

§ 38 Unterricht

§ 39 Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung

§ 40 Abschlußzeugnis

§ 41 Arbeitspflicht

§ 42 Freistellung von der Arbeitspflicht

§ 43 Arbeitsentgelt

§ 44 Ausbildungsbeihilfe

§ 45 Ausfallentschädigung

§ 46 Taschengeld

§ 47 Hausgeld

§ 48 Rechtsverordnung

- § 49 Unterhaltsbeitrag
- § 50 Haftkostenbeitrag
- § 51 Überbrückungsgeld
- § 52 Eigengeld

Sechster Titel

Religionsausübung

- § 53 Seelsorge
- § 54 Religiöse Veranstaltungen
- § 55 Weltanschauungsgemeinschaften

Siebter Titel

Gesundheitsfürsorge

- § 56 Allgemeine Regeln
- § 57 Gesundheitsuntersuchungen, medizinische Vorsorgeleistungen
- § 58 Krankenbehandlung
- § 59 Versorgung mit Hilfsmitteln
- § 60 Krankenbehandlung im Urlaub
- § 61 Art und Umfang der Leistungen
- § 62 Zuschüsse zu Zahnersatz und Zahnkronen
- § 62a Ruhen der Ansprüche
- § 63 Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung
- § 64 Aufenthalt im Freien
- § 65 Verlegung
- § 66 Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall

Achter Titel

Freizeit

- § 67 Allgemeines
- § 68 Zeitungen und Zeitschriften
- § 69 Hörfunk und Fernsehen
- § 70 Besitz von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung

Neunter Titel

Soziale Hilfe

- § 71 Grundsatz
- § 72 Hilfe bei der Aufnahme
- § 73 Hilfe während des Vollzuges
- § 74 Hilfe zur Entlassung
- § 75 Entlassungsbeihilfe

Zehnter Titel

Besondere Vorschriften für den Frauenstrafvollzug

- § 76 Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

- § 77 Arznei-, Verband- und Heilmittel
- § 78 Art, Umfang und Ruhen der Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft
- § 79 Geburtsanzeige
- § 80 Mütter mit Kindern

Elfter Titel

Sicherheit und Ordnung

- § 81 Grundsatz
- § 82 Verhaltensvorschriften
- § 83 Persönlicher Gewahrsam. Eigengeld
- § 84 Durchsuchung
- § 85 Sichere Unterbringung
- § 86 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- § 87 Festnahmerecht
- § 88 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 89 Einzelhaft
- § 90 Fesselung
- § 91 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen
- § 92 Ärztliche Überwachung
- § 93 Ersatz für Aufwendungen

Zwölfter Titel

Unmittelbarer Zwang

- § 94 Allgemeine Voraussetzungen
- § 95 Begriffsbestimmungen
- § 96 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 97 Handeln auf Anordnung
- § 98 Androhung
- § 99 Allgemeine Vorschriften für den Schußwaffengebrauch
- § 100 Besondere Vorschriften für den Schußwaffengebrauch
- § 101 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Dreizehnter Titel

Disziplinarmaßnahmen

- § 102 Voraussetzungen
- § 103 Arten der Disziplinarmaßnahmen
- § 104 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen. Aussetzung zur Bewährung
- § 105 Disziplinarbefugnis
- § 106 Verfahren
- § 107 Mitwirkung des Arztes

Vierzehnter Titel

Rechtsbehelfe

- § 108 Beschwerderecht
- § 109 Antrag auf gerichtliche Entscheidung

§ 110 Zuständigkeit

§ 111 Beteiligte

§ 112 Antragsfrist. Wiedereinsetzung

§ 113 Vornahmeantrag

§ 114 Aussetzung der Maßnahme

§ 115 Gerichtliche Entscheidung

§ 116 Rechtsbeschwerde

§ 117 Zuständigkeit für die Rechtsbeschwerde

§ 118 Form. Frist. Begründung

§ 119 Entscheidung über die Rechtsbeschwerde

§ 120 Entsprechende Anwendung anderer Vorschriften

§ 121 Kosten des Verfahrens

Fünfzehnter Titel

Strafvollstreckung und Untersuchungshaft

§ 122

Sechzehnter Titel

Sozialtherapeutische Anstalten

§ 123 Sozialtherapeutische Anstalten und Abteilungen

§ 124 Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung

§ 125 Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

§ 126 Nachgehende Betreuung

§ 127 (aufgehoben)

§ 128 (aufgehoben)

Dritter Abschnitt

Besondere Vorschriften über den Vollzug der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung

Erster Titel

Sicherungsverwahrung

§ 129 Ziel der Unterbringung

§ 130 Anwendung anderer Vorschriften

§ 131 Ausstattung

§ 132 Kleidung

§ 133 Selbstbeschäftigung. Taschengeld

§ 134 Entlassungsvorbereitung

§ 135 Sicherungsverwahrung in Frauenanstalten

Zweiter Titel

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt

§ 136 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

§ 137 Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

§ 138 Anwendung anderer Vorschriften

Vierter Abschnitt

Vollzugsbehörden

Erster Titel

Arten und Einrichtung der Justizvollzugsanstalten

- § 139 Justizvollzugsanstalten
- § 140 Trennung des Vollzuges
- § 141 Differenzierung
- § 142 Einrichtungen für Mütter mit Kindern
- § 143 Größe und Gestaltung der Anstalten
- § 144 Größe und Ausgestaltung der Räume
- § 145 Festsetzung der Belegungsfähigkeit
- § 146 Verbot der Überbelegung
- § 147 Einrichtungen für die Entlassung
- § 148 Arbeitsbeschaffung, Gelegenheit zur beruflichen Bildung
- § 149 Arbeitsbetriebe, Einrichtungen zur beruflichen Bildung
- § 150 Vollzugsgemeinschaften

Zweiter Titel

Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten

- § 151 Aufsichtsbehörden
- § 152 Vollstreckungsplan
- § 153 Zuständigkeit für Verlegungen

Dritter Titel

Innerer Aufbau der Justizvollzugsanstalten

- § 154 Zusammenarbeit
- § 155 Vollzugsbedienstete
- § 156 Anstaltsleitung
- § 157 Seelsorge
- § 158 Ärztliche Versorgung
- § 159 Konferenzen
- § 160 Gefangenenmitverantwortung
- § 161 Hausordnung

Vierter Titel

Anstaltsbeiräte

- § 162 Bildung der Beiräte
- § 163 Aufgabe der Beiräte
- § 164 Befugnisse
- § 165 Pflicht zur Verschwiegenheit

Fünfter Titel

Kriminologische Forschung im Strafvollzug

- § 166

Fünfter Abschnitt

Vollzug weiterer freiheitsentziehender Maßnahmen in Justizvollzugsanstalten, Datenschutz, Sozial- und Arbeitslosenversicherung, Schlußvorschriften

Erster Titel

Vollzug des Strafarrestes in Justizvollzugsanstalten

§ 167 Grundsatz

§ 168 Unterbringung, Besuche und Schriftverkehr

§ 169 Kleidung, Wäsche und Bettzeug

§ 170 Einkauf

Zweiter Titel

Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft

§ 171 Grundsatz

§ 172 Unterbringung

§ 173 Kleidung, Wäsche und Bettzeug

§ 174 Einkauf

§ 175 Arbeit

Dritter Titel

Arbeitsentgelt in Jugendstrafanstalten und im Vollzug der Untersuchungshaft

§ 176 Jugendstrafanstalten

§ 177 Untersuchungshaft

Vierter Titel

Unmittelbarer Zwang in Justizvollzugsanstalten

§ 178 ...

Fünfter Titel

Datenschutz

§ 179 Datenerhebung

§ 180 Verarbeitung und Nutzung

§ 181 Zweckbindung

§ 182 Schutz besonderer Informationen

§ 183 Schutz der Daten in Akten und Dateien

§ 184 Berichtigung, Löschung, Sperrung

§ 185 Auskunft an den Betroffenen, Akteneinsicht

§ 186 Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

§ 187 Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes

Sechster Titel

Anpassung des Bundesrechts

§ 188 (gestrichen)

§ 189 Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung

Siebter Titel

Sozial- und Arbeitslosenversicherung

§ 190 Reichsversicherungsordnung

§ 191 Angestelltenversicherungsgesetz

§ 192 Reichsknappschaftsgesetz

§ 193 Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte

§ 194 (gestrichen)

§ 195 Einbehaltung von Beitragsteilen

Achter Titel

Einschränkung von Grundrechten. Inkrafttreten

§ 196 Einschränkung von Grundrechten

§ 197 (gestrichen)

§ 198 Inkrafttreten

§ 199 Übergangsfassung

§ 200 Höhe des Arbeitsentgelts

§ 201 Übergangsbestimmungen für bestehende Anstalten

§ 202 Freiheitsstrafe und Jugendhaft der Deutschen Demokratischen Republik"

2. § 27 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Besuche dürfen aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden, es sei denn, es liegen im Einzelfall Erkenntnisse dafür vor, daß es der Überwachung nicht bedarf. Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus diesen Gründen erforderlich ist.“

3. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Nicht überwacht werden ferner Schreiben des Gefangenen an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, die Europäische Kommission für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuß zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder. Schreiben der in Satz 1 und 2 genannten Stellen, die an den Gefangenen gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der übrige Schriftwechsel darf überwacht werden, soweit es aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.“

4. Dem § 32 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist die Überwachung der fernmündlichen Unterhaltung erforderlich, ist die beabsichtigte Überwachung dem Gesprächspartner des Gefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung durch die Vollzugsbehörde mitzuteilen. Der Gefangene ist rechtzeitig vor Beginn der fernmündlichen Unterhaltung über die beabsichtigte Überwachung und die Mitteilungspflicht nach Satz 3 zu unterrichten.“

5. § 34 wird aufgehoben.

6. In § 48 werden die Wörter „Der Bundesminister der Justiz“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Justiz“ und die Wörter „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.

7. § 86 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen nur für die in Absatz 1, § 87 Abs. 2 und § 180 Abs. 2 Nr. 4 genannten Zwecke verarbeitet und genutzt werden.“

- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie sind über dieses Recht bei der erkennungsdienstlichen Behandlung und bei der Entlassung aufzuklären.“

8. § 87 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Nach § 86 Abs. 1 erhobene und nach § 179 erhobene und zur Identifizierung oder Festnahme erforderliche Daten dürfen den Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme des entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Gefangenen erforderlich ist.“

9. In § 103 Abs. 1 wird die Nummer 6 gestrichen.

10. In § 121 Abs. 5 werden die Wörter „dreißig Deutsche Mark“ durch die Wörter „den fünffachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 43 Abs. 1“ ersetzt.

11. In § 130 wird das Klammerzitat „(§§ 3 bis 126)“ durch das Klammerzitat „(§§ 3 bis 126, 179 bis 187)“ ersetzt.

12. In § 133 Abs. 2 werden die Wörter „dreißig Deutsche Mark“ durch die Wörter „den fünffachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 43 Abs. 1“ ersetzt.

13. In § 144 Abs. 2 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.

14. § 166 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Vorschriften des § 186 gelten entsprechend.“

15. Die Überschrift des Fünften Abschnittes wird wie folgt gefaßt:

„Fünfter Abschnitt

Vollzug weiterer freiheitsentziehender Maßnahmen in Justizvollzugsanstalten, Datenschutz, Sozial- und Arbeitslosenversicherung, Schlußvorschriften“.

16. In § 167 wird das Klammerzitat „(§§ 2 bis 122)“ durch das Klammerzitat „(§§ 2 bis 122, 179 bis 187)“ ersetzt.

17. In § 171 wird das Klammerzitat „(§§ 3 bis 122)“ durch das Klammerzitat „(§§ 3 bis 122, 179 bis 187)“ ersetzt.

18. Im Fünften Abschnitt wird nach dem Vierten Titel folgender neuer Fünfter Titel eingefügt:

„Fünfter Titel

Datenschutz

§ 179

Datenerhebung

(1) Die Vollzugsbehörde darf personenbezogene Daten erheben, soweit deren Kenntnis für den ihr nach diesem Gesetz aufgegebenen Vollzug der Freiheitsstrafe erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten sind bei dem Betroffenen zu erheben. Für die Erhebung ohne Mitwirkung des Betroffenen, die Erhebung bei anderen Personen oder Stellen und für die Hinweis- und Aufklärungspflichten gilt § 13 Abs. 2 bis 4 des Bundesdatenschutzgesetzes.

(3) Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, dürfen ohne ihre Mitwirkung bei Personen oder Stellen außerhalb der Vollzugsbehörde nur erhoben werden, wenn sie für die Behandlung eines Gefangenen, die Sicherheit der Anstalt oder die Sicherung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe unerlässlich sind und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt.

(4) Über eine ohne seine Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten wird der betroffene Gefangene unter Angabe dieser Daten unterrichtet, soweit der in Absatz 1 genannte Zweck dadurch nicht gefährdet wird. Sind die Daten bei anderen Personen oder Stellen erhoben worden, kann die Unterrichtung unterbleiben, wenn

1. die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen des überwiegenden berechtigten Interesses eines Dritten, geheimgehalten werden müssen oder
2. der Aufwand der Unterrichtung außer Verhältnis zum Schutzzweck steht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des betroffenen Gefangenen beeinträchtigt werden.

§ 180

Verarbeitung und Nutzung

(1) Die Vollzugsbehörde darf personenbezogene Daten verarbeiten und nutzen, soweit dies für den ihr nach diesem Gesetz aufgegebenen Vollzug der Freiheitsstrafe erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für andere Zwecke ist zulässig, soweit dies

1. zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen
 - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
 - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
 - c) auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person,
4. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten oder
5. für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen erforderlich ist.

(3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, soweit sie dem gerichtlichen Rechtsschutz nach den §§ 109 bis 121 oder den in § 14 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Zwecken dient.

(4) Über die in Absatz 1 und 2 geregelten Zwecke hinaus dürfen zuständigen öffentlichen Stellen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies für

1. Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht,
2. Entscheidungen in Gnadensachen,
3. gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege,
4. Entscheidungen über Leistungen, die mit der Aufnahme in einer Justizvollzugsanstalt entfallen oder sich mindern,
5. die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs) des Gefangenen,

6. dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten oder

7. ausländerrechtliche Maßnahmen

erforderlich ist.

(5) Öffentlich und nicht-öffentlichen Stellen darf die Vollzugsbehörde auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich eine Person in Haft befindet sowie ob und wann ihre Entlassung voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht, soweit

1. die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder
2. von nicht-öffentlichen Stellen ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und der Gefangene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat.

Der Gefangene wird vor der Mitteilung gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, daß dadurch die Verfolgung des Interesses des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde, und eine Abwägung ergibt, daß dieses Interesse des Antragstellers das Interesse des Gefangenen an seiner vorherigen Anhörung überwiegt. Ist die Anhörung unterblieben, wird der betroffene Gefangene über die Mitteilung der Vollzugsbehörde nachträglich unterrichtet.

(6) Akten mit personenbezogenen Daten dürfen nur anderen Vollzugsbehörden, den zur Dienst- oder Fachaufsicht oder zu dienstlichen Weisungen befugten Stellen, den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten sowie den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden überlassen werden; die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder nach Darlegung der Akteneinsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. Entsprechendes gilt für die Überlassung von Akten an die von der Vollzugsbehörde mit Gutachten beauftragten Stellen.

(7) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1, 2 oder 4 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, daß eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Verarbeitung oder Nutzung dieser Daten durch den Empfänger ist unzulässig.

(8) Bei der Überwachung der Besuche oder des Schriftwechsels sowie bei der Überwachung des Inhaltes von Paketen bekanntgewordene personenbezogene Daten dürfen nur für die in Absatz 2 aufgeführten Zwecke, für das gericht-

liche Verfahren nach §§ 109 bis 121, zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder nach Anhörung des Gefangenen für Zwecke der Behandlung verarbeitet und genutzt werden.

(9) Personenbezogene Daten, die gemäß § 179 Abs. 3 über Personen, die nicht Gefangene sind, erhoben worden sind, dürfen nur zur Erfüllung des Erhebungszweckes, für die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 geregelten Zwecke oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung verarbeitet oder genutzt werden.

(10) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten unterbleibt, soweit die in § 182 Abs. 2, § 184 Abs. 2 und 4 geregelten Einschränkungen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(11) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die Vollzugsbehörde. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüft die Vollzugsbehörde nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt und die Absätze 8 bis 10 der Übermittlung nicht entgegenstehen, es sei denn, daß besonderer Anlaß zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

§ 181

Zweckbindung

Von der Vollzugsbehörde übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Der Empfänger darf die Daten für andere Zwecke nur verarbeiten oder nutzen, soweit sie ihm auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen, und wenn im Falle einer Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen die übermittelnde Vollzugsbehörde zugestimmt hat. Die Vollzugsbehörde hat den nicht-öffentlichen Empfänger auf die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 182

Schutz besonderer Daten

(1) Das religiöse oder weltanschauliche Bekenntnis eines Gefangenen und personenbezogene Daten, die anlässlich ärztlicher Untersuchungen erhoben worden sind, dürfen in der Anstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden. Andere personenbezogene Daten über den Gefangenen dürfen innerhalb der Anstalt allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist; § 180 Abs. 8 bis 10 bleibt unberührt.

(2) Personenbezogene Daten, die den in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuchs genannten Personen von einem Gefangenen als Geheimnis anvertraut oder über einen Gefangenen sonst bekanntgeworden sind, unterliegen auch gegenüber der Vollzugsbehörde der Schweigepflicht. Die in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuchs genannten Personen sind

zur Offenbarung gegenüber dem Anstaltsleiter befugt, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde unerlässlich oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben des Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. Darüber hinaus ist eine Offenbarung zulässig, soweit ihnen personenbezogene Daten bei der Wahrnehmung einer nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Mitwirkung oder Anhörung anvertraut oder sonst bekanntgeworden sind und die Offenbarung für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde erforderlich ist. Sonstige Offenbarungsbefugnisse bleiben unberührt. Der Gefangene ist vor der Erhebung über die nach Satz 2 und 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse zu unterrichten.

(3) Die nach Absatz 2 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet oder genutzt werden, unter denen eine in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuchs genannte Person selbst hierzu befugt wäre. Der Anstaltsleiter kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Anstaltsbediensteten allgemein zulassen.

(4) Sofern Ärzte oder Psychologen außerhalb des Vollzuges mit der Untersuchung oder Behandlung eines Gefangenen beauftragt werden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, daß der beauftragte Arzt oder Psychologe auch zur Unterrichtung des Anstaltsarztes oder des in der Anstalt mit der Behandlung des Gefangenen betrauten Psychologen befugt sind.

§ 183

Schutz der Daten in Akten und Dateien

(1) Der einzelne Vollzugsbedienstete darf sich von personenbezogenen Daten nur Kenntnis verschaffen, soweit dies zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgabe oder für die Zusammenarbeit nach § 154 Abs. 1 erforderlich ist.

(2) Akten und Dateien mit personenbezogenen Daten sind durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und unbefugten Gebrauch zu schützen. Gesundheitsakten und Krankenblätter sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern. Im übrigen gilt für die Art und den Umfang der Schutzvorkehrungen § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 184

Berichtigung, Löschung und Sperrung

(1) Die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens zwei Jahre nach der Entlassung des Gefangenen oder der Verlegung des Gefangenen in eine andere Anstalt zu löschen. Hiervon können bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Gefangenenpersonalakte die Angaben über Name, Geburtstag,

Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum des Gefangenen ausgenommen werden, soweit dies für das Auffinden der Gefangenenpersonalakte erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten in Akten dürfen nach Ablauf von zwei Jahren seit der Entlassung des Gefangenen nur übermittelt oder genutzt werden, soweit dies

1. zur Verfolgung von Straftaten,
2. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben gemäß § 186,
3. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot,
4. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug einer Freiheitsstrafe

unerlässlich ist. Diese Verwendungsbeschränkungen enden, wenn der Gefangene erneut zum Vollzug einer Freiheitsstrafe aufgenommen wird oder der Betroffene eingewilligt hat.

(3) Bei der Aufbewahrung von Akten mit nach Absatz 2 gesperrten Daten dürfen folgende Fristen nicht überschritten werden:

Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblätter	10 Jahre,
Gefangenenbücher	20 Jahre.

Dies gilt nicht, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß die Aufbewahrung für die in Absatz 2 Satz 1 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der aktenmäßigen Weglegung folgenden Kalenderjahr. Die archivrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder bleiben unberührt.

(4) Wird festgestellt, daß unrichtige Daten übermittelt worden sind, ist dies dem Empfänger mitzuteilen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist.

(5) Im übrigen gilt für die Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten § 20 Abs. 1 bis 7 des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 185

Auskunft an den Betroffenen, Akteneinsicht

Der Betroffene erhält nach Maßgabe des § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes Auskunft und, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen nicht ausreicht und er hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen ist, Akteneinsicht. An die Stelle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz in § 19 Abs. 5 und 6 des Bundesdatenschutzgesetzes tritt der Landesbeauftragte für den Datenschutz, an die Stelle der obersten Bundesbehörde tritt die entsprechende Landesbehörde.

§ 186 *)

Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

(1) Personenbezogene Daten in Akten können an Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen übermittelt werden, soweit

1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich ist und
3. das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung erheblich überwiegt.

(2) Die Übermittlung der Daten erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Forschungsarbeit erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann auch Akteneinsicht gewährt werden. Die Akten können zur Einsichtnahme übersandt werden.

(3) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes findet auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechende Anwendung.

(4) Die personenbezogenen Daten dürfen nur für die Forschungsarbeit verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die Weitergabe richtet sich nach den Absätzen 1 bis 3 und bedarf der Zustimmung der Stelle, die die Übermittlung der Daten angeordnet hat.

(5) Die Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, daß die Verwendung der personenbezogenen Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Daten gleichfalls von Bedeutung sein können.

(6) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

*) Die Vorschrift soll durch eine Verweisung auf § 476 StPO ersetzt werden, sofern der Entwurf des Strafverfahrensänderungsgesetzes 1996 (BR-Drucksache 961/96) vor Abschluß der parlamentarischen Beratung in Kraft tritt.

(7) Wer nach den Absätzen 1 bis 3 personenbezogene Daten erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist. Die Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Stelle, die die Daten übermittelt hat.

(8) Ist der Empfänger eine nicht-öffentliche Stelle, gilt § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, daß die Aufsichtsbehörde die Ausführung der Vorschriften über den Datenschutz auch dann überwacht, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Verletzung dieser Vorschriften vorliegen oder wenn der Empfänger die personenbezogenen Daten nicht in Dateien verarbeitet.

§ 187

Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes

Die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes über öffentliche und nicht-öffentliche Stellen (§ 2), weitere Begriffsbestimmungen (§ 3), Einholung und Form der Einwilligung des Betroffenen (§ 4 Abs. 2 und 3), das Datengeheimnis (§ 5), unabdingbare Rechte des Betroffenen (§ 6 Abs. 1) und die Durchführung des Datenschutzes (§ 18 Abs. 2 und 3) gelten entsprechend. Die Landesdatenschutzgesetze bleiben im Hinblick auf die Schadensersatz-, Straf- und Bußgeldvorschriften sowie die Bestimmungen über die Kontrolle durch die Landesbeauftragten für den Datenschutz unberührt."

19. Der bisherige Fünfte Titel wird Sechster Titel. Die bisherigen §§ 179 bis 188 werden gestrichen.
20. Der bisherige Sechste Titel wird Siebter Titel.
21. § 194 wird gestrichen.
22. Der bisherige Siebte Titel wird Achter Titel.
23. § 197 wird gestrichen.
24. § 198 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Angaben „§ 5 Abs. 1 – Trennung im Aufnahmeverfahren –“ und „§ 41 Abs. 3 – Zustimmungsbedürftigkeit bei Beschäftigung in Unternehmerbetrieben –“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „Über das Inkrafttreten des § 41 Abs. 3 – Zustimmungsbedürftigkeit bei Beschäftigung in Unternehmerbetrieben – wird bis zum 31. Dezember 1983, über das Inkrafttreten des § 5 Abs. 1 – Tren-

nung im Aufnahmeverfahren – und“ gestrichen und das Wort „über“ großgeschrieben.

25. § 199 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
 - bb) Im einleitenden Satz wird die Angabe „Vom 1. Januar 1977“ gestrichen und das Wort „bis“ großgeschrieben.
 - cc) In Nummer 3 werden in der Übergangsfassung des § 50 Abs. 2 die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 4 werden in der Übergangsfassung des § 93 Abs. 2 die Wörter „dreißig Deutsche Mark“ durch die Wörter „den fünffachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 43 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen

In § 8 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 316-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 171 und 173 bis 175 des Strafvollzugsgesetzes“ durch die Angabe „§§ 171, 173 bis 175 des Strafvollzugsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Neufassung des Strafvollzugsgesetzes

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut des Strafvollzugsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig treten § 5 Abs. 1 und § 41 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Anlaß und Ziel des Entwurfes

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, S. 1 ff.) umfaßt das durch Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) gewährleistete allgemeine Persönlichkeitsrecht den Schutz des einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung und Verwendung seiner personenbezogenen Daten. Einschränkungen dieses Rechts auf „informationelle Selbstbestimmung“ müssen nur im überwiegenden Allgemeininteresse hingenommen werden und bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, aus der sich Voraussetzung und Umfang der Beschränkungen ergeben. Das bereits seit dem 1. Januar 1977 geltende Strafvollzugsgesetz bedarf daher datenschutzrechtlicher Ergänzungen, die dieser Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts unter Berücksichtigung der in § 2 StVollzG geregelten Aufgaben des Vollzuges, den Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, und dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu dienen, entsprechen, und die zugleich die gegenüber einem Leben in Freiheit unterschiedlichen Gegebenheiten während einer Inhaftierung in einer Justizvollzugsanstalt berücksichtigen.

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt dementsprechend in erster Linie das Ziel, das Strafvollzugsgesetz um bereichsspezifische Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu ergänzen.

Weitere Änderungen sollen der Inkraftsetzung der derzeit noch suspendierten Vorschriften des § 5 Abs. 1 über die Trennung der Gefangenen im Aufnahmeverfahren und des § 41 Abs. 3 über die Zustimmungspflicht bei einer Beschäftigung in Unternehmerbetrieben, der sprachlichen Anpassung einzelner Vorschriften an geänderte Behördenbezeichnungen, den Verzicht auf die Disziplinarmaßnahme des Entzuges des täglichen Aufenthaltes im Freien, der Ersetzung von bezifferten Mindestbeträgen durch die Kaufkraftentwicklung besser berücksichtigende Gleitklauseln und der Streichung gegenstandslos gewordener Gesetzesvorschriften dienen. Letztlich wird in Artikel 2 des Entwurfes die Berichtigung eines Redaktionsversehens in § 8 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vorgeschlagen.

2. Grundkonzeption und wesentlicher Inhalt des Entwurfes

Die für den Vollzug der Freiheitsstrafe grundlegenden bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Vorschriften sind im wesentlichen in die neugefaßten §§ 179 bis 187 des Fünften Titels des Fünften Ab-

schnittes eingestellt worden. Darüber hinaus werden datenschutzrechtliche Erfordernisse durch einige Ergänzungen bereits bestehender Regelungen des Strafvollzugsgesetzes berücksichtigt.

Die Entwurfsvorschriften gelten gemäß §§ 130, 167 und 171 in der Fassung der Nummern 11, 16 und 17 des Artikels 1 des Entwurfes auch für den Vollzug der Sicherungsverwahrung, des Strafarrestes in Justizvollzugsanstalten und für den Vollzug einer gerichtlich angeordneten Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft, soweit in diesen Vorschriften keine Ausnahmen vorgesehen sind.

Nach den Regelungen über die zentralen Befugnisnormen für die Datenerhebung (§ 179) und die Verarbeitung und Nutzung (§ 180) folgen ergänzende Bestimmungen über die Zweckbindung bei übermittelten personenbezogenen Daten (§ 181), den Schutz besonders sensibler Daten (§ 182), den Schutz der in Akten und Dateien gespeicherten Daten (§ 183), die Berichtigung, Löschung und Sperrung (§ 184), die Auskunft und Akteneinsicht an den Betroffenen (§ 185) und für wissenschaftliche Zwecke (§ 186).

Diese Vorschriften ergänzen das Strafvollzugsgesetz um die notwendigen datenschutzrechtlichen Regelungen in bereichsspezifischer Hinsicht. Sie werden in § 187 durch eine Verweisung auf Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954) – im folgenden Bundesdatenschutzgesetz – BDSG – ergänzt. Hierdurch werden vornehmlich für die Bereiche der technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz von Daten in Dateien und der Führung eines Verzeichnisses der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen, für die ein eigener bereichsspezifischer Regelungsbedarf nicht besteht, unnötige Wiederholungen vermieden. Aufgrund der Verweisungen auf das Bundesdatenschutzgesetz sollte den Gefangenen im Interesse der Verständlichkeit der Entwurfsregelungen neben dem Gesetzestext des Strafvollzugsgesetzes auch die für sie bedeutsamen Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes zur Verfügung gestellt werden.

Der Entwurf sieht keine Notwendigkeit, bereichsspezifische Straf- und Bußgeldvorschriften für die Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften einzuführen, weil die Strafvorschrift des § 203 StGB disziplinarrechtliche Maßnahmen und landesrechtliche Vorschriften eine ausreichende Sanktionierung etwaiger Verstöße ermöglichen.

Hinsichtlich der gerichtlichen Überprüfung von Vollzugsmaßnahmen bringen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen keine Änderung. Soweit die Vollzugsbehörden aufgrund dieser Regelungen entscheiden, unterliegen die getroffenen Maßnahmen der Überprüfung nach den §§ 109 ff.

3. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Mit dem Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung – Strafvollzugsgesetz – vom 16. März 1976 hat der Bund von der ihm nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG gegebenen konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Strafvollzuges Gebrauch gemacht. Die aufgrund dieses Gesetzes für alle Strafgefangenen bestehenden gleichen Rechte und Pflichten müssen ebenso wie deren gleichwertige Lebensverhältnisse auch hinsichtlich derjenigen Sachverhalte sichergestellt bleiben, auf denen sich die Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Entwurfes beziehen. Die insoweit erforderliche bundesweite Geltung folgt bei den Regelungen datenschutzrechtlichen Inhalts bereits daraus, daß es ohne solche länderübergreifende Regelungen und ohne eine dementsprechende einheitliche Handhabung in der Praxis zu Schwierigkeiten, z. B. bezüglich des vollzuglichen Datenaustausches bei länderübergreifenden Verlegungen von Gefangenen, kommen könnte. Auch bei der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für andere als vollzugliche Zwecke (vgl. insoweit insbesondere § 180 Abs. 2 und 4 sowie § 186) ist es für die Übermittlungsempfänger, die die Daten zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben benötigen, unerlässlich, vergleichbare Daten unabhängig vom Ort der jeweiligen Inhaftierung zu erlangen. Weiterhin kann nicht außer acht gelassen werden, daß entsprechend der in § 150 des StVollzG enthaltenen Ermächtigung die Länder zum Teil davon Gebrauch gemacht haben, länderübergreifende Vollzugsgemeinschaften zu bilden. Bereits diese Ausgestaltungsform erfordert auch hinsichtlich derjenigen Entwurfsregelungen, die nicht datenschutzrechtlichen Charakter haben, länderübergreifende Vorschriften, um zu vermeiden, daß für die in einer Justizvollzugsanstalt inhaftierten Gefangenen aus verschiedenen Bundesländern unterschiedliche Lebensverhältnisse bestehen.

In Übereinstimmung mit der ausdrücklichen Forderung der Länder nach einer bundeseinheitlichen, reichsspezifischen Regelung des Datenschutzes im Vollzug liegen daher die für ein Gesetzgebungsrecht des Bundes im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung zu beachtenden Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 GG vor.

4. Kosten

Die Entwurfsvorschriften verursachen für die Haushalte der Länder keine bzw. soweit es die datenschutzrechtlichen Regelungen betrifft, keine nennenswert ins Gewicht fallenden Mehrkosten.

Soweit der Entwurf in Artikel 1, Nr. 10, 12 und 25 vorsieht, in § 121 Abs. 5, § 133 Abs. 2 und § 93 Abs. 2 in der Übergangsfassung des § 199 Abs. 2 Nr. 4 den derzeitigen festen Geldbetrag von jeweils 30 DM durch die Bezugnahme auf den fünffachen Tagessatz der Eckvergütung, der für 1997 51,25 DM beträgt, zu ersetzen, führt dies nicht zu Mehrkosten. Die in § 121 Abs. 5 geregelte Inanspruchnahme für die Kosten des Verfahrens nach den §§ 109ff. bzw. die in § 93 Abs. 2 in der Fassung des § 199 Abs. 2 Nr. 4 geregelte

Geltendmachung des Ersatzes von Aufwendungen, die ein Gefangener durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung oder Verletzung eines anderen Gefangenen verursacht hat, werden durch die Erhöhung desjenigen Betrages, der den Gefangenen bei einer entsprechenden Inanspruchnahme monatlich von ihrem Hausgeld mindestens verbleiben soll, hinsichtlich der Höhe der Forderung nicht reduziert. Allenfalls die Realisierung der Forderung kann insoweit eine zeitliche Streckung erfahren.

Die Erhöhung des Mindesttaschengeldes für in der Sicherungsverwahrung Untergebrachte von derzeit 30 DM auf den fünffachen Tagessatz der Eckvergütung (d. h. für 1997 ca. 51 DM) ist ebenfalls nicht mit Mehrkosten verbunden. Nach den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 133 beträgt das Taschengeld nämlich bereits derzeit 40 v. H. der Eckvergütung und liegt somit mit etwa 4 DM pro Arbeitstag und ca. 80 DM monatlich für 1997 erheblich über dem vom Entwurf vorgesehenen Mindestbetrag.

Die das Strafvollzugsgesetz um datenschutzrechtliche Regelungen ergänzenden Vorschriften können zwar, insbesondere soweit in § 185 die Auskunft an den Betroffenen und Akteneinsicht vorgesehen werden, zu einem höheren Vollzugaufwand und insgesamt für die Vollzugsbediensteten bei der Rechtsanwendung zu einem erweiterten Prüfungsbedarf führen, daß hierfür jedoch nennenswerte sachliche oder personelle Mehraufwendungen erforderlich werden, steht – nicht zuletzt auch angesichts der in den Ländern im Aufbau befindlichen, „Automatisierten Datenverarbeitung im Vollzug“ (ADV) – nicht zu erwarten.

Entsprechend dieser Bewertung haben die Landesjustizverwaltungen in ihren Stellungnahmen auch keine kostenmäßigen Bedenken gegen die Entwurfsregelungen geäußert.

Lediglich hinsichtlich des vorgesehenen Inkrafttretens des § 41 Abs. 3, nach dem die Beschäftigung in einem von privaten Unternehmen unterhaltenen Betrieb der Zustimmung des Gefangenen bedarf, ist vereinzelt auf mögliche Einnahmeverluste der Justizbehörden hingewiesen worden, die jedoch angesichts des ungewissen Umfangs nicht erteilter Zustimmungen nicht abschätzbar seien.

5. Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind mit den vorgesehenen Regelungen nicht verbunden.

Die Vorschriften des Entwurfes beschränken sich in ihrem Regelungsgehalt und hinsichtlich des Adressatenkreises auf die rechtliche und tatsächliche Ausgestaltung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und haben deshalb keine unmittelbaren preislichen Auswirkungen.

Die Entwurfsvorschriften lassen mangels preiswirksamer Regelungen auch keine indirekten Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes)****Zu Nummer 1 (Einfügen einer Inhaltsübersicht)**

Um dem Anwender des Strafvollzugsgesetzes die Übersicht und Orientierung zu erleichtern, stellt der Entwurf dem Gesetzestext eine Inhaltsübersicht voran. Aufgrund des nach der Eingangsformel gewählten Standortes nimmt die Inhaltsübersicht am Gesetzesrang teil mit der Folge, daß sie ggf. auch bei zukünftigen Gesetzesänderungen anzupassen ist und damit ihre Aktualität behält.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 27 Abs. 1 – Überwachung der Besuche)

Die Überwachung der Besuche stellt einen Eingriff in die persönliche Sphäre des Gefangenen und seiner Besucher dar. Bereits die geltende Regelung des § 27 setzt daher für die Zulässigkeit der Überwachung voraus, daß konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß ohne eine Überwachung die Behandlung des Gefangenen oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden könnte.

Die Neufassung der Entwurfsvorschrift soll dies verdeutlichen und die bereits nach der derzeitigen Regelung abgestuften Voraussetzungen für eine bloße optische Überwachung und für die als besonders belastend empfundene Kontrolle der Gespräche besser hervorheben. Darüber hinaus berücksichtigt die gewählte Formulierung, daß die Vorschrift hinsichtlich der Zulässigkeit der Erhebung personenbezogener Daten bei der Besuchsüberwachung die gegenüber der grundlegenden Regelung des § 179 speziellere Vorschrift ist. Sie übernimmt von daher den in den datenschutzrechtlichen Regelungen des neu eingefügten Fünften Titels des Fünften Abschnittes gebrauchten Begriff der Erforderlichkeit. Für die Rechtsanwendung führt die Neufassung insbesondere auf dem Hintergrund der zu der derzeitigen Regelung ergangenen Rechtsprechung zu keinen Veränderungen.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 29 Abs. 2 und 3 – Überwachung des Schriftwechsels)

Der geänderte Absatz 2 nimmt nunmehr auch die Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, an den Europäischen Ausschuß zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) und an die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder von der Überwachung durch die Justizvollzugsanstalt aus und stellt sie den Schreiben an die Europäische Kommission für Menschenrechte und an die in Absatz 2 Satz 1 aufgeführten Volksvertretungen gleich. Mit der Aufnahme des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte trägt der Entwurf dem durch die Bundesrepublik Deutschland am 7. Juli 1994 ratifizierten und am 1. November 1994 in Kraft getretenen 9. Protokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention (BGBl. II S. 490, 3623) Rechnung, das nunmehr dem einzelnen Beschwerdeführer das Recht gibt, seinen Fall dem Europäischen Gerichts-

hof zur Entscheidung vorzulegen. Mit der Aufnahme des Europäischen Parlaments und dessen Mitglieder und des CPT berücksichtigt der Entwurf die gesteigerte Bedeutung der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union in einem zusammenwachsenden Europa. Die Aufnahme der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder korrespondiert mit der durch diesen Entwurf erfolgenden Einführung datenschutzrechtlicher Regelungen im Strafvollzug und soll es ermöglichen, daß sich Gefangene mit Eingaben, die sie als vertraulich behandelt wissen wollen, nicht nur an die Mitglieder gesetzgebender Körperschaften, sondern auch an die für Fragen des Datenschutzes fachlich besonders qualifizierten Stellen wenden können.

In dem neu angefügten Satz 3 nimmt der Entwurf die in den Stellungnahmen der Landesjustizverwaltungen und der Landesbeauftragten für den Datenschutz mehrheitlich enthaltene Anregung auf, auch die an den Gefangenen gerichteten Schreiben der in Satz 1 und 2 privilegierten Stellen und Personen von der Überwachung auszunehmen, sofern die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht. Das an den Kriterien des § 29 Abs. 3 zu messende Erfordernis der Überwachung ist bei eingehenden Schreiben von den in Satz 1 und Satz 2 genannten Institutionen generell nicht gegeben. Allerdings muß sichergestellt sein, daß die eingehenden Schreiben tatsächlich von den angegebenen Absendern stammen. Die Landesjustizverwaltungen, die in den hier in Frage stehenden Fällen bereits derzeit auf eine Inhaltskontrolle verzichten, haben zum Teil mit den in Satz 1 und 2 aufgeführten Stellen, bei denen der Schriftverkehr von zahlenmäßiger Bedeutung ist, eine Verfahrensweise vereinbart, die ohne großen Verwaltungsaufwand die zu fordernde sichere Feststellung der Absenderidentität ermöglicht. Da sich die dabei gewählten, unterschiedlichen Verfahrensweisen (u. a. vorgedruckte Absenderangabe, Freistempler, Dienstpost, Brief-in-Brief-Lösung) bewährt haben, sieht der Entwurf davon ab, insoweit nähere Regelungen zu treffen. Entgegen einigen Vorschlägen verzichtet der Entwurf insbesondere darauf, die Vollzugsbehörde zu verpflichten, zusätzliche Feststellungen bei den Absendern im Wege der Rückfrage einzuholen, da dies nicht nur zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen würde, sondern u. U. auch den Kreis derjenigen, der über eine Inhaftierung des Betroffenen unterrichtet ist, vergrößern könnte.

Die Neufassung des Absatzes 3 berücksichtigt, daß – ebenso wie § 27 Abs. 1 für den Bereich der Besuchsüberwachung – diese Entwurfsvorschrift unter Datenerhebungsgesichtspunkten die im Rahmen der Überwachung des Schriftwechsels gegenüber § 179 des Entwurfes speziellere Vorschrift ist und paßt sie von daher dem Sprachgebrauch des Fünften Titels des Fünften Abschnittes an.

Zu Nummer 4 (Ergänzung des § 32 – Ferngespräche)

Anders als bei der Überwachung von Besuchen ist es bei der Führung eines Telefongespräches dem Gefangenen und insbesondere seinem Gesprächspartner nicht notwendigerweise bewußt, daß ein Gespräch durch die Vollzugsbehörde überwacht wird.

Das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Gesprächspartners eines Gefangenen erfordert daher bei einem überwachten Telefonat, daß der Gesprächspartner vor dem Beginn des Gespräches über die beabsichtigte Überwachung sowie darüber informiert wird, daß die Überwachung auf der Inhaftierung des Gefangenen beruht, da er nur so entscheiden kann, ob und innerhalb welcher Grenzen er persönliche Lebenssachverhalte gegenüber der das Gespräch mithörenden Vollzugsbehörde offenbaren will. Die Entwurfsvorschrift des angefügten Satz 3 sieht daher eine entsprechende Mitteilungspflicht vor.

Da ein Gesprächspartner eines Gefangenen infolge dieser Mitteilungspflicht auch von einer ihm ggf. nicht bekannten Inhaftierung eines Gefangenen Kenntnis erhält, gebietet es bereits der hiermit verbundene Eingriff in die datenschutzrechtliche Rechtsposition des Gefangenen, daß dieser bei einer erforderlichen Überwachung frühzeitig – z. B. bei der Beantragung des beabsichtigten Ferngespräches – hierüber und über Art und Umfang der vorzunehmenden Unterrichtung seines Gesprächspartners in Kenntnis gesetzt wird. Die dementsprechend in Satz 4 vorgesehene Unterrichtung ermöglicht es dem Gefangenen zu entscheiden, ob er das Ferngespräch aufnehmen oder ob er angesichts der erfolgenden Offenlegung seiner Inhaftierung darauf verzichten will.

*Zu Nummer 5 (Aufhebung des § 34
– Verwertung von Kenntnissen)*

Die derzeitige Vorschrift des § 34 umfaßt in ihrem Regelungsgehalt die Zulässigkeit der Verarbeitung – einschließlich der Übermittlung – und der Nutzung personenbezogener Daten, die bei der Überwachung der Besuche und des Schriftwechsels erhoben worden sind. Die Vorschrift entspricht hinsichtlich ihrer Terminologie und ihres Aufbaues nicht den in den §§ 179 bis 187 des Entwurfes neu eingestellten Regelungen. Aus diesen und aus systematischen Gründen stellt der Entwurf den Regelungsgehalt dieser Vorschrift in modifizierter Form in den Fünften Titel des Fünften Abschnittes ein und trifft in der die Zulässigkeit der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten einschließlich der dabei zu beachtenden Beschränkungen regelnden Vorschrift des § 180 in dessen Absatz 8 spezielle Regelungen, die dem von Vertraulichkeit geprägten Briefwechsel und Besuchsverkehr und dem daraus resultierenden hohen Schutzbedürfnis Rechnung tragen.

*Zu Nummer 6 (Änderung des § 48
– Rechtsverordnung)*

Die Anpassung der Behördenbezeichnungen an die sächliche Form trägt der am 30. Juni 1993 erfolgten Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien Rechnung.

*Zu Nummer 7 (Änderung des § 86
– Erkennungsdienstliche Maßnahmen)*

Hinsichtlich der zur Sicherung des Vollzuges nach Absatz 1 zulässigen erkennungsdienstlichen Maßnahmen bedarf es keiner Änderungen. Insbesondere

sieht der Entwurf davon ab, die Genomanalyse als zulässige erkennungsdienstliche Maßnahme in den Katalog des Absatzes 1 aufzunehmen.

Die Entwurfsregelung des Absatzes 2 tritt an die Stelle der bisher in dieser Vorschrift enthaltenen Regelung, für deren Beibehaltung nach Einführung der datenschutzrechtlichen Vorschriften im Strafvollzugsgesetz kein Bedarf mehr besteht. Die Aufnahme der erkennungsdienstlichen Unterlagen in die Gefangenenpersonalakte ist ausreichend durch entsprechende Verwaltungsvorschriften zu regeln. Derzeit bestimmt Nummer 58 Abs. 2 der Vollzugsgeschäftsordnung, einer bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift der Länder, daß alle Niederschriften, Verfügungen und sonstigen Schriftstücke, die sich auf den Gefangenen beziehen, zu den Personalakten zu nehmen sind. Dies gilt auch für die bei den erkennungsdienstlichen Maßnahmen gewonnenen Unterlagen. Die bisher in § 86 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Möglichkeit der Verwahrung der erkennungsdienstlichen Unterlagen in kriminalpolizeilichen Sammlungen, von der in der Praxis nur vereinzelt Gebrauch gemacht worden ist, wird durch die Neufassung der Entwurfsregelung des Absatzes 2 ersetzt, die entsprechend den datenschutzrechtlichen Erfordernissen die Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Verarbeitung und Nutzung der nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten regelt. Neben einer dem Erhebungszweck entsprechenden Verarbeitung und Nutzung zur Sicherung des Vollzuges dürfen diese Daten zu dem hiermit in Zusammenhang stehenden Zweck der Fahndung und Festnahme eines entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Gefangenen, der beispielsweise nicht aus einem Hafturlaub zurückgekehrt ist, verarbeitet und genutzt werden. Die durch die Bezugnahme auf § 180 Abs. 2 Nr. 4 erfolgende Erweiterung der zulässigen Verarbeitung und Nutzung zum Zwecke der Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten soll es entsprechend einem Bedürfnis der Praxis im Erforderlichkeitsfall der Vollzugsbehörde ermöglichen, ihr vorliegende erkennungsdienstliche Unterlagen namentlich den Polizeibehörden übermitteln zu können. Dabei geht der Entwurf davon aus, daß dies nur in solchen Fällen erforderlich ist, in denen ausschließlich die Vollzugsbehörde über aktuelle erkennungsdienstliche Unterlagen – namentlich Lichtbilder – eines Gefangenen verfügt, die z. B. zur Verhinderung von Straftaten eines entwichenen Gefangenen benötigt werden oder deren Verwendung beispielsweise zur Aufklärung von Straftaten erforderlich ist, hinsichtlich derer der Verdacht besteht, daß sie von einem Gefangenen während gewährter Vollzugslockerungen außerhalb der Anstalt begangen worden sind.

Bezüglich der beibehaltenen Regelung des Absatzes 3, nach der ein Gefangener nach seiner Entlassung die Vernichtung der erkennungsdienstlichen Unterlagen verlangen kann sobald die Vollstreckung abgeschlossen ist, sieht der Entwurf vor, daß die entsprechende Aufklärung nicht nur bei der erkennungsdienstlichen Behandlung vorzunehmen ist, sondern daß sie unmittelbar vor der Entlassung wiederholt werden muß. Der Entwurf trägt damit

dem Umstand Rechnung, daß insbesondere nach längerer Vollzugsdauer Gefangenen früher erteilte Hinweise nicht mehr präsent sein können.

**Zu Nummer 8 (Ergänzung des § 87
– Festnahmerecht)**

Die Entwurfsregelung des angefügten Absatzes 2 regelt die Voraussetzungen und Zweckbestimmung, unter denen die Vollzugsbehörde nach § 86 Abs. 1 erhobene und nach § 179 erhobene und zur Identifizierung oder Festnahme erforderliche Daten über einen entwichenen oder sich ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Gefangenen übermitteln darf. Neben den bei den erkennungsdienstlichen Maßnahmen angefallenen Daten kommen insoweit auch weitere Erkenntnisse der Vollzugsbehörde in Betracht, die Hinweise auf den möglichen Aufenthaltsort des festzunehmenden Gefangenen geben können.

Hinsichtlich der zulässigen Übermittlungsempfänger stellt der Entwurf klar, daß nicht nur den Strafverfolgungs-, sondern auch den Vollstreckungsbehörden die – etwa für den Vollzug eines Haftbefehls nach § 457 Abs. 1 Satz 2 StPO – erforderlichen Daten übermittelt werden dürfen.

**Zu Nummer 9 (Änderung des § 103
– Arten der Disziplarmaßnahmen)**

Mit der Streichung der in § 103 Abs. 1 Nr. 6 zulässigen Disziplarmaßnahme des Entzuges des täglichen Aufenthaltes im Freien bis zu einer Woche entspricht der Entwurf einer Empfehlung des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, der diese Vorschrift als nicht vereinbar mit dem für Gefangene weithin anerkannten, grundlegenden Recht des täglichen Aufenthaltes im Freien ansieht. Die Landesjustizverwaltungen haben nahezu einhellig ein Festhalten an dieser Disziplarmaßnahme nicht für angezeigt erachtet und auf deren fehlende Praxisrelevanz hingewiesen.

**Zu Nummer 10 (Änderung des § 121 Abs. 5
– Kosten des Verfahrens)**

Durch die Änderung des Absatzes 5 soll der feste Mindestbetrag des den Gefangenen bei einer Inanspruchnahme für die Kosten des Verfahrens verbleibenden Hausgeldes (§ 47 Abs. 1, § 199 Abs. 2 Nr. 2) von bisher 30 DM erhöht und an die Entwicklung der Eckvergütung (§ 43 Abs. 1) gekoppelt werden. Der mit der Einfügung des § 121 Abs. 5 durch Artikel 22 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1535) seit dem 1. Januar 1982 geltende feste Betrag von 30 DM bedarf angesichts der seitdem vergangenen Zeitspanne einer die Kaufkraftentwicklung berücksichtigenden Erhöhung. Die Entwurfsfassung erreicht dies, indem als neue Berechnungsgrundlage der fünffache Tagessatz der Eckvergütung festgelegt wird, der für das Jahr 1997 bei einem Tagessatz von 10,25 DM einem Betrag von 51,25 DM entspricht. Da die Eckvergütung jährlich neu festgesetzt wird, bietet die Ersetzung des Festbetrages durch die vorgeschlagene Regelung zugleich den

Vorteil, daß zukünftig erforderlich werdende Anpassungen an die Geldwertentwicklung keine erneute Gesetzesänderung erfordern. Letztlich dient die Umstellung auf eine DM-betragsfreie Formulierung auch der Vermeidung eines sich ansonsten bei dem Übergang zu einer einheitlichen Europäischen Währung ergebenden Änderungsbedarfs.

**Zu Nummer 11 (Änderung des § 130
– Anwendung anderer Vorschriften
auf die Sicherungsverwahrung)**

Die Entwurfsregelungen über den Schutz personenbezogener Daten sollen unter den in § 130 enthaltenen Voraussetzungen auch für den Vollzug der Sicherungsverwahrung gelten.

**Zu Nummer 12 (Änderung des § 133 Abs. 2
– Taschengeld)**

Die Ersetzung des bisherigen, seit dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes geltenden festen Mindestbetrages des Taschengeldes in der Sicherungsverwahrung durch eine sich an dem fünffachen Tagessatz der Eckvergütung orientierende Regelung ist aus den in Artikel 1 Nr. 10 dargestellten und hier entsprechend geltenden Gründen geboten.

**Zu Nummer 13 (Änderung des § 144 Abs. 2
– Rechtsverordnung)**

Anpassung an die sächliche Bezeichnungsform (vgl. Artikel 1 Nr. 6).

**Zu Nummer 14 (Ergänzung des § 166
– Kriminologische Forschung
im Strafvollzug)**

Der § 166 angefügte Absatz 2 stellt klar, daß die datenschutzrechtlichen Vorschriften über die Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke (§ 186) auch für die Kriminologische Forschung im Strafvollzug entsprechend anzuwenden sind.

**Zu Nummer 15 (Änderung der Überschrift
des Fünften Abschnittes
– Schlußvorschriften)**

Die in Nummer 18 vorgesehene Einstellung der datenschutzrechtlichen Regelungen in den Fünften Titel des Fünften Abschnittes (§§ 179 bis 187) erfordert die Erweiterung der bisherigen Überschrift, mit der nunmehr die wesentlichsten Regelungsbereiche des Fünften Abschnittes ausdrücklich benannt werden.

**Zu Nummer 16 und 17 (Änderung der §§ 167 und 171
– Geltung für den Vollzug
des Strafarrestes und anderer
Haftformen)**

Die Entwurfsregelungen über den Schutz personenbezogener Daten sollen unter den in §§ 167 und 171 enthaltenen Voraussetzungen auch für den Vollzug des Strafarrestes und einer gerichtlich angeordneten Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft gelten.

Zu Nummer 18 (Einstellung der datenschutzrechtlichen Ergänzungen in den Fünften Titel des Fünften Abschnittes unter Neufassung der §§ 179 bis 187)

a) Vorbemerkungen

Mit der Neufassung der §§ 179 bis 187 werden die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Vollzugsbehörde für den ihr nach dem Strafvollzugsgesetz aufgegebenen Vollzug der Freiheitsstrafe bereichsspezifisch gesetzlich geregelt.

Als Standort für diese datenschutzrechtlichen Ergänzungen wählt der Entwurf den neugefaßten und nunmehr die Überschrift „Datenschutz“ tragenden Fünften Titel des Fünften Abschnittes.

Hierdurch wird zum einen eine größere Lücke in der Paragraphen-Folge des Strafvollzugsgesetzes vermieden, die ansonsten durch die aus Rechtsbereinigungsgründen erfolgende weitgehende Streichung des bisherigen Fünften Titels „Anpassung des Bundesrechts“ (vgl. Nummer 19) entstanden wäre. Zum anderen ermöglicht die Nutzung des freiwerdenden Platzes die Einfügung der mehrere Vorschriften umfassenden datenschutzrechtlichen Regelungen, ohne hierbei in die dem Rechtsanwender vertraut gewordene Paragraphen-Folge des Gesetzes grundlegend eingreifen zu müssen. Die Einstellung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in den Fünften Abschnitt verdeutlicht zudem, daß sie grundsätzlich in allen in den vorhergehenden Abschnitten geregelten Bereichen zu beachten sind.

Der Sprachgebrauch dieses Titels folgt dem des Strafvollzugsgesetzes. Die Verwendung des Begriffs „Vollzugsbehörde“ bringt gegenüber dem bisherigen Sprachgebrauch des Strafvollzugsgesetzes nichts Neues. Es handelt sich um die Justizvollzugsanstalten (§ 139) und die Aufsichtsbehörden des Strafvollzuges (§ 151).

An spezifischen datenschutzrechtlichen Bezeichnungen werden die Begriffe der personenbezogenen Daten, der Datei, des Erhebens, der Verarbeitung – mit den Unterbegriffen speichern, verändern, übermitteln, sperren und löschen – und des Nutzens eingeführt, die entsprechend den in § 3 BDSG enthaltenen Begriffsbestimmungen zu verstehen sind.

b) Zu den einzelnen Vorschriften

§ 179 – Datenerhebung

Die Entwurfsvorschrift enthält die grundlegende Regelung für die Zulässigkeit der Erhebung personenbezogener Daten im Vollzug der Freiheitsstrafe.

Absatz 1 der Entwurfsvorschrift regelt die Befugnis der Vollzugsbehörde, personenbezogene Daten zu erheben, soweit deren Kenntnis für den ihr nach dem Strafvollzugsgesetz aufgegebenen Vollzug der Freiheitsstrafe erforderlich ist.

Um das in § 2 definierte Ziel des Vollzuges, den Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, zu er-

reichen und die dort ebenfalls geregelte Aufgabe des Vollzuges, auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu dienen, erfüllen zu können, sind bei nahezu allen vollzugsrelevanten Einzelfallentscheidungen personenbezogene Daten zu berücksichtigen, die häufig von der Vollzugsbehörde selbst erhoben werden müssen. Schwerpunkte der Erhebung am Vollzugsbeginn sind namentlich das Aufnahmeverfahren (§ 5), die Behandlungsuntersuchung (§ 6) und die Erstellung des Vollzugsplanes (§ 7) in die an individuelle Faktoren zu knüpfende Entscheidungen u. a. über die Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug, über die Zuweisung von Wohn- und Behandlungsgruppen, den Arbeitseinsatz sowie Maßnahmen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung und über mögliche Lockerungen des Vollzuges einfließen müssen.

Auch im weiteren Verlauf des Vollzuges stehen bis zur Entlassung bei einer Vielzahl von den einzelnen Gefangenen betreffenden Maßnahmen Entscheidungen an, die ohne Kenntnis personenbezogener Daten nicht sachgerecht getroffen werden können. Beispielfhaft sei hier nur auf die erforderlichen Erhebungen für die zu treffenden Entscheidungen über die Gewährung von Außenkontakten, zur Durchführung der Gesundheitsfürsorge und der Sozialen Hilfe und zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Anstalt hingewiesen. Die diese Vielgestaltigkeit möglicher Erhebungserfordernisse berücksichtigende Entwurfsregelung setzt die Vollzugsbehörden in den Stand, die für Maßnahmen im Vollzug der Freiheitsstrafe notwendigen personenbezogenen Daten zu erheben.

Dabei wird die in der Entwurfsvorschrift des § 179 geregelte Erhebungsbefugnis ergänzt durch weitere im Entwurf enthaltene Vorschriften, die für die Datenerhebung in bestimmten Bereichen die speziellere Regelung darstellen. Hier sind insbesondere § 27 Abs. 1 und § 29 Abs. 3 in der vom Entwurf vorgeschlagenen Fassung und § 86 Abs. 1 zu nennen.

Die Entwurfsregelungen stellen für den Bereich der Datenerhebung durch die Vollzugsbehörde bereichsspezifische und abschließende Regelungen dar. Anders als für die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, bei der insbesondere für die Zulässigkeit einer Übermittlung personenbezogener Daten durch die Vollzugsbehörde auch – wie in der Begründung in § 180 ausgeführt wird – außerhalb des Strafvollzugsgesetzes geregelte gesetzliche Grundlagen Anwendung finden können, kommt für die Datenerhebung im Vollzug nur noch eine nach allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätzen zulässige Datenerhebung mit Einwilligung des Betroffenen in Betracht. Der Entwurf geht jedoch davon aus, daß diese gegenüber den geregelten Sachlagen geringe Bedeutung entfalten und die Ausnahme sein wird.

Absatz 2 Satz 1 enthält den datenschutzrechtlichen Grundsatz, daß personenbezogene Daten bei dem Betroffenen zu erheben sind. Aus der Eigenart der gesetzlichen Aufgaben des Strafvollzuges kann sich jedoch die Notwendigkeit ergeben, in bestimmten Sachlagen Informationen bei anderen Personen als

dem Betroffenen erheben zu müssen. Hierzu gehören beispielsweise Auskünfte über die Wahrnehmungen von Bediensteten über das Verhalten des Gefangenen und Auskünfte von Bezugspersonen über die sozialen Verhältnisse des Gefangenen.

Absatz 2 Satz 2 eröffnet daher den Vollzugsbehörden die Möglichkeit, unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 BDSG vom Grundsatz der Erhebung bei dem Betroffenen abzuweichen. Ein Anwendungsfall, in dem die zu erfüllende Vollzugsaufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht, kann beispielsweise die Fallgestaltung sein, daß entsprechende Informationen bei dem Gefangenen selbst nicht zu erhalten sind oder Zweifel an der Richtigkeit seiner Angaben bestehen.

Hinsichtlich der üblichen Verpflichtung zur Angabe des Erhebungszweckes und der Benennung eines Rechtsgrundes bestehen im Vollzug keine bereichsspezifischen Besonderheiten. Absatz 2 Satz 2 verweist daher bezüglich der Hinweis- und Aufklärungspflichten auf die Regelung des § 13 Abs. 3 und 4 BDSG.

Absatz 3 enthält eine Einschränkung der Erhebungsbefugnis für personenbezogene Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, für den Fall, daß diese Daten ohne ihre Mitwirkung bei Personen oder Stellen außerhalb der Justizvollzugsanstalten und der Aufsichtsbehörden erhoben werden sollen. Für die Aufgaben des Strafvollzuges wird das Erheben von Daten über diesen Personenkreis und aus Quellen, die außerhalb der Vollzugsbehörde liegen, nur selten erforderlich sein. Sie können aber benötigt werden, wenn z.B. Erkenntnisse über die familiären Verhältnisse eines Gefangenen unverzichtbar sind und diese weder zuverlässig bei dem Gefangenen noch mangels Mitwirkung bei seinen Angehörigen zu gewinnen sind. Weitere Anwendungsfälle können sich ergeben, wenn z.B. Ungewißheit über eine von dem Gefangenen angegebene Urlaubsanschrift besteht oder wenn Personen mit dem Gefangenen durch Besuche oder Schriftwechsel in Verbindung treten wollen und über die Zulässigkeit des Besuches oder des Schriftwechsels (§§ 25, 28 Abs. 2) entschieden werden muß. In diesen und ähnlichen Fällen läßt die Entwurfsvorschrift eine Erhebung personenbezogener Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, ohne ihre Mitwirkung bei Personen oder Stellen außerhalb der Vollzugsbehörde zu, wenn die Daten für die Behandlung eines Gefangenen, die Sicherheit der Anstalt oder die Sicherung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe dagegen, daß sich ein Gefangener (z.B. während einer Lockerung des Vollzuges) diesem entzieht, unerlässlich sind und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt.

Die in Absatz 4 enthaltene Regelung stellt in Verbindung mit den in § 185 eingeführten Regelungen über die Auskunft und Akteneinsicht sicher, daß die betroffenen Gefangenen in die Lage versetzt werden, Kenntnis von den erhobenen Daten zu erlangen, um ggf. ihre Rechte wahrzunehmen. Der Schutz des einzelnen vor Eingriffen in seine Intimsphäre durch

verdeckte Datenerhebung erfordert es, daß eine anschließende Unterrichtung nur dann unterbleiben darf, wenn durch die Mitteilung die Erfüllung des Erhebungszweckes gefährdet würde.

In den Fällen, in denen personenbezogene Daten eines Gefangenen nicht verdeckt, aber bei anderen Stellen, etwa bei Behörden oder dritten Personen erhoben werden, können weitere Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, weil hier die Intimsphäre weniger gravierend berührt wird. Die Einschränkungen der den Gefangenen betreffenden Unterrichtungspflicht sind in diesem Fall auch zum Schutz der Persönlichkeitsrechte Dritter notwendig. Die Ausnahmegründe lehnen sich insbesondere an die in § 13 Abs. 2 Nr. 2 b und § 19 Abs. 4 Nr. 3 BDSG zum Ausdruck kommende Wertung an.

§ 180 – Verarbeitung und Nutzung

Die Entwurfsvorschrift regelt in Absatz 1 die Befugnis der Vollzugsbehörde zur Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für vollzugliche Zwecke und stellt in Absatz 3 klar, welche weiteren Zwecke diesen gleichgestellt sind. In den Absätzen 2 und 4 faßt die Entwurfsvorschrift die Befugnisse zu einer Verarbeitung und Nutzung für vollzugsfremde Zwecke zusammen. Diese namentlich die Übermittlung betreffende Befugnisnormen werden ergänzt durch Regelungen über die Mitteilung, ob sich eine Person in Haft befindet (Absatz 5), über die Versendung von Akten (Absatz 6) und durch Bestimmungen über die Verarbeitung und Nutzung verbundener Daten (Absatz 7). Die Absätze 8 bis 10 enthalten Regelungen über Verwendungseinschränkungen, die insbesondere hinsichtlich derjenigen personenbezogenen Daten eingreifen, die bei der Überwachung der Besuche, des Schriftwechsels oder des Paketempfanges bekanntgeworden sind, oder die über Personen, die nicht Gefangene sind, ohne deren Mitwirkung außerhalb der Vollzugsbehörde erhoben worden sind. In Absatz 11 ist die Verantwortlichkeit für die Zulässigkeit der Übermittlungen geregelt.

Die Voraussetzung für die in Absatz 1 grundlegend geregelte Befugnis zur Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für vollzugliche Zwecke deckt sich mit der Entwurfsvorschrift des § 179 Abs. 1 über die Voraussetzung der Erhebung. Mit dieser Identität ist gesetzlich sichergestellt, daß die Verarbeitung und Nutzung sich innerhalb des in § 179 Abs. 1 geregelten Erhebungszweckes hält.

Die in Absatz 1 enthaltene Regelung hinsichtlich der Verarbeitung und Nutzung für vollzugliche Zwecke wird durch die in Absatz 3 getroffene Regelung ergänzt, die die dort aufgeführten Zwecke, die zwar nicht unter Absatz 1 fallen, aber auch nicht als vollzugsfremde Zwecke bezeichnet werden können, den vollzuglichen Zwecken gleichstellt. Die Entwurfsvorschrift benennt insoweit im Hinblick auf die seitens der Vollzugsbehörde gegenüber der Strafvollstreckungskammer abzugebenden Äußerungen ausdrücklich das in den §§ 109ff. geregelte Verfahren des gerichtlichen Rechtsschutzes in Vollzugssachen. Durch die Verweisung auf § 14 Abs. 3 BDSG wird klargestellt, daß eine Verarbeitung und Nutzung per-

sonenbezogener Daten zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen durch vorgesetzte Dienststellen und zur Durchführung der Rechnungsprüfung oder von Organisationsuntersuchungen keine Zweckänderung darstellt. Dies gilt auch für den vollzugsinternen Bereich der Ausbildungs- und Prüfungszwecke, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.

Die Absätze 2 und 4 regeln die Befugnis zur Verarbeitung und Nutzung für vollzugsfremde Zwecke, ohne daß damit ausgeschlossen ist, daß in den angeführten Fällen im Einzelfall die Verarbeitung und Nutzung zugleich auch vollzuglichen Zwecken dienen kann. Die vom Entwurf gewählte Einstellung der vollzugsfremden Zwecke in zwei eigenständige Absätze berücksichtigt die bei einer Rechtsgüterabwägung gegebene unterschiedliche Gewichtung der in den Absätzen 2 und 4 genannten Zwecke gegenüber dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und ermöglicht hinsichtlich der in den nachfolgenden Absätzen 8 und 9 geregelten Einschränkungen eine differenzierende Behandlungsweise.

Die in der Entwurfsvorschrift des § 180 enthaltenen Regelungen gelten sowohl für seitens der Vollzugsbehörde für erforderlich erachtete Übermittlungen („Spontanübermittlungen“) als auch für Übermittlungen, die aufgrund eines Ersuchens (z. B. nach § 18 Abs. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes – BVerfSchG) erfolgen. Sie werden ergänzt durch weitere gesetzliche Regelungen außerhalb des Strafvollzugsgesetzes, die unter ausdrücklicher Benennung die Vollzugsbehörde ermächtigen oder verpflichten, bestimmte, im Vollzug angefallene Daten zur Aufgabenerfüllung dort jeweils benannter Adressaten zu übermitteln. Beispielhaft wird insoweit auf § 18 Abs. 2 und § 34 des Personenstandsgesetzes, die eine Anzeigepflicht der Vollzugsbehörde bei Geburten und Sterbefällen in einer Justizvollzugsanstalt enthalten, und auf § 13 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz – BKAG) vom 7. Juli 1997 – BGBl. I S. 1650, 1655 – hingewiesen, nach dem die Justiz- und Verwaltungsbehörden der Länder dem jeweils zuständigen Landeskriminalamt unverzüglich den Beginn, die Unterbrechung und die Beendigung von Freiheitsentziehungen, die wegen des Verdachts oder des Nachweises einer rechtswidrigen Tat von einem Richter angeordnet worden sind, mitzuteilen haben.

Absatz 2 enthält eine bereichsspezifische Regelung für die Verarbeitung und Nutzung der Vollzugsbehörde bekanntgewordener personenbezogener Daten zur Abwehr von Gefahren für höherrangige Rechtsgüter, zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten und für Zwecke der Strafvollstreckung.

Die in Absatz 2 enthaltene Befugnis umfaßt bei Vorliegen der hinsichtlich der einzelnen Zwecke geregelten Voraussetzungen als den in der Praxis wichtigsten Anwendungsfall die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten.

Die in Absatz 2 Nr. 1 geregelte Übermittlungsbefugnis lehnt sich hinsichtlich der Zweckbestimmung an

die Formulierung des § 18 Abs. 1 BVerfSchG an, wobei sie aus Verständlichkeitsgründen die Schutzgüter des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BVerfSchG ausdrücklich benennt. Für eine nach Absatz 2 Nr. 1 zulässige Übermittlung werden angesichts der angeführten Schutzgüter in der Regel die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder als Empfänger in Betracht kommen. Wird die Vollzugsbehörde nach § 18 Abs. 3 BVerfSchG oder aufgrund entsprechender Bestimmungen der Landesverfassungsschutzgesetze von den Verfassungsschutzbehörden um die Übermittlung personenbezogener Daten ersucht, richtet sich die Zulässigkeit der Übermittlung nach den in der Entwurfsvorschrift des § 180 (vgl. insbesondere Absatz 8) geregelten bereichsspezifischen Voraussetzungen. Sind sowohl die gesetzlichen Voraussetzungen für ein entsprechendes Ersuchen nach den Verfassungsschutzgesetzen als auch die gesetzlichen Voraussetzungen für die Übermittlung nach § 180 Abs. 2 Nr. 1 erfüllt, ist die Strafvollzugsbehörde nach Artikel 35 Abs. 1 GG grundsätzlich verpflichtet, dem Ersuchen im Wege der Amtshilfe stattzugeben.

Bei der in Absatz 2 Nr. 2 und 3 geregelten Übermittlungsbefugnis zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person, die ihre Entsprechung in § 17 Nr. 3 und 4 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung von Artikel 1 des Justizmitteilungsgesetzes und Gesetzes zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze (JuMiG) vom 18. Juni 1997 – BGBl. I S. 1430, 1432 – finden, kommen als zulässige Übermittlungsadressaten alle zur Abwehr der jeweiligen Gefahrenlage zuständigen Behörden in Betracht. Dies werden im Regelfall die Polizeibehörden sein, jedoch können dies angesichts der nicht näher eingrenzenden und vielgestaltigen Sachverhalte, aufgrund derer eine Übermittlung zu den in den Nummern 2 bis 3 genannten Zwecken erforderlich sein kann, auch andere zuständige öffentliche Stellen, wie beispielsweise die Gesundheitsbehörden, sein.

Bei der in Nummer 4 und 5 der Entwurfsvorschrift geregelten Übermittlungsbefugnis ist der Empfängerkreis angesichts des Übermittlungszweckes stärker eingegrenzt.

Soweit es die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten nach Nummer 4 betrifft, sind neben den Polizeibehörden nur die Staatsanwaltschaften und Strafgerichte zulässige Übermittlungsempfänger.

Die in Nummer 5 geregelte Verarbeitungs- und Nutzungsbefugnis für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen berücksichtigt, daß sowohl die Strafvollstreckungsbehörde als auch die zuständigen Gerichte (z. B. für die von der Strafvollstreckungskammer zu treffende Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes nach § 57 StGB, § 454 StPO) auf die Übermittlung personenbezogener Daten (z. B. Aufnahme, Verlegung, Entweichung, durchgeführte

vollzugliche Behandlungsmaßnahmen pp.) zur sachgemäßen Aufgabenerfüllung und Entscheidung angewiesen sind.

Im Rahmen der von der Vollzugsbehörde vorzunehmenden Prüfung, ob eine Übermittlung nach Absatz 2 erforderlich ist, hat die Vollzugsbehörde auch ohne ausdrückliche Regelung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, so daß eine Zulässigkeit im Einzelfall nur gegeben ist, wenn kein höherrangiges Interesse eines Betroffenen entgegensteht. Für den Empfänger ist in § 181 des Entwurfes ausdrücklich die Bindung an den Übermittlungszweck vorgesehen.

Der Katalog des Absatzes 4 enthält in den Nummern 1 bis 7 die häufigsten Übermittlungswege. Damit wird dem Informationsbedarf der in der Vorschrift aufgeführten Behörden und Stellen, die in besonderem Maße auf die Übermittlung personenbezogener Daten seitens der Vollzugsbehörden angewiesen sind, Rechnung getragen. Übermittlung und anschließende Verarbeitung und Nutzung werden jeweils begrenzt durch den im Aufgabenbereich des Empfängers liegenden in der Vorschrift genannten Zweck. Hinsichtlich der Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung knüpft die in Absatz 11 enthaltene Regelung daran an, ob die Übermittlung von Amts wegen oder auf Ersuchen erfolgt. Die meisten dieser Übermittlungen waren bisher in der Vollzugsgeschäftsordnung vom 1. Juli 1965 in der Fassung vom 1. Mai 1977, einer bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift der Länder, geregelt.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Nummer 1 enthält eine Befugnis für Mitteilungen an die Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe und Bewährungshilfe, um den mit diesen Aufgaben betrauten Personen und Stellen zu ermöglichen, die notwendigen Maßnahmen sachgerecht treffen zu können. Zugleich ergänzt die Regelung im Hinblick auf die Führungsaufsicht die Auskunftspflicht nach § 463 a StPO, soweit sich die Mitteilung nicht auf die Überwachung des Verurteilten oder die Erfüllung von Weisungen, sondern auf die Hilfe oder Betreuung (§ 68 a Abs. 2 StGB) bezieht.

Nummer 2 berücksichtigt, daß in Gnadensachen vielfach vollzugliche Erkenntnisse für die Entscheidung der Gnadenbehörden und Träger des Begnadigungsrechts von Bedeutung sind und sieht daher eine entsprechende Übermittlungsbefugnis vor.

Nummer 3 ermöglicht der Vollzugsbehörde die Übermittlung von Daten für gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege, die über die unter § 180 Abs. 1 fallenden, vollzuglichen Zwecken dienenden Geschäftsstatistiken hinausgehen.

Nummer 4 setzt die Vollzugsbehörde in die Lage, Mitteilungen, zu denen ein Gefangener aufgrund des Arbeitsförderungsgesetzes, des Bundessozialhilfegesetzes oder anderer Gesetze verpflichtet ist, an seiner Stelle vorzunehmen. Aus der Vollzugspraxis ist auf die Notwendigkeit solcher Mitteilungen hingewiesen worden, die vermeiden sollen, daß durch ein Versäumnis des Gefangenen Situationen entste-

hen, die seine Wiedereingliederung erschweren. Der Entwurf geht davon aus, daß in erster Linie der Gefangene selbst seinen Meldepflichten nachkommen soll und die Vollzugsbehörde nur subsidiär von ihrer Befugnis Gebrauch macht.

Nummer 5 ermöglicht der Vollzugsbehörde, die Hilfsbedürftigkeit von Angehörigen eines Gefangenen den für die Hilfeleistung zuständigen Behörden mitzuteilen. Eine solche Mitteilung kann nötig werden, wenn der betreffende Personenkreis nicht in der Lage ist, die notwendigen Mitteilungen selbst vorzunehmen.

Nummer 6 enthält eine Befugnis zur Mitteilung an Stellen der Bundeswehr. Hierbei geht es regelmäßig um die Mitteilung der Aufnahme in eine Justizvollzugsanstalt bzw. der Entlassung.

Die in Nummer 7 vorgesehene Übermittlungsbefugnis von personenbezogenen Daten, die für ausländerrechtliche Maßnahmen erforderlich sind, berücksichtigt, daß die Ausländerbehörde nicht nur als Vollstreckungsbehörde im Bereich der Abschiebung, sondern auch darüber hinaus zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben (z.B. im Ausweisungsverfahren) personenbezogene Daten über inhaftierte Ausländer benötigt.

Absatz 5 regelt für den Fall einer entsprechenden Anfrage die Voraussetzungen, unter denen die Vollzugsbehörde öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen den Anstaltsaufenthalt eines Gefangenen und ggf. den Zeitpunkt einer innerhalb eines Jahres voraussichtlichen Entlassung mitteilen darf sowie die dabei zu beachtende Verfahrensweise.

Dabei trifft die Entwurfsvorschrift in Anlehnung an die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes über Datenübermittlungen an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereiches und an die Rechtsprechung zur Auskunftserteilung über den Anstaltsaufenthalt eine Regelung, die der Vollzugsbehörde eine Abwägung der beteiligten Interessen ermöglicht. Satz 2 gewährleistet die Anhörung des betroffenen Gefangenen vor der Auskunftserteilung, die nur ausnahmsweise unterbleiben darf. Für den Fall, daß die Anhörung aus den in Satz 2 aufgeführten Gründen unterblieben ist, sieht Satz 3 eine nachträgliche Unterrichtung des Gefangenen vor. Klarstellend ist darauf hinzuweisen, daß die in diesem Absatz geregelten Voraussetzungen und Einschränkungen nicht Platz greifen, wenn die Mitteilung des Anstaltsaufenthaltes und des voraussichtlichen Entlassungszeitpunktes im Rahmen einer Datenübermittlung durch die Vollzugsbehörde erfolgt, zu der sie nach denjenigen Entwurfsvorschriften befugt ist, in denen spezielle Zweckbestimmungen genannt sind. Dies gilt insbesondere bei den in den Absätzen 2 und 4 der Entwurfsvorschrift des § 180 genannten Übermittlungen, bei denen im Regelfall die Tatsache der Inhaftierung zwangsläufiger Übermittlungsinhalt sein wird.

Die Vorschrift des Absatzes 6 soll für den Regelfall verhindern, daß Originalunterlagen den Bereich der Vollzugsbehörden verlassen. Dadurch soll nicht nur dem Risiko des Verlustes nichtreproduzierbaren Materials, sondern auch der Gefahr entgegengetreten

werden, daß es bei der Überlassung einer Akte wegen einer Vielzahl der in ihr enthaltenen personenbezogenen Daten zu teilweise unbeabsichtigten Übermittlungen kommt. Die Überlassung von Akten ist daher nur an die in der Entwurfsvorschrift im einzelnen benannten Empfänger und bei Vorliegen der in diesem Absatz geregelten weiteren Voraussetzungen an öffentliche Stellen zulässig.

Nach Absatz 7 dürfen unter bestimmten Voraussetzungen personenbezogene Daten ohne Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1, 2 oder 4 übermittelt werden, wenn sie mit übermittlungsfähigen Angaben verbunden sind. Bei personenbezogenen Daten in Akten und sonstigen nichtformatierten amtlichen Unterlagen handelt es sich nicht selten um Angaben, die untrennbar mit anderen Daten dieser oder einer anderen Person verbunden sind, so daß die an sich gebotene isolierte Übermittlung in der Regel daran scheitert, daß der innere und äußere Zusammenhang der Informationen zerstört würde. Die Belange des Persönlichkeitsschutzes können daher nicht mit denselben Methoden verwirklicht werden, wie dies bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien technisch möglich ist. Absatz 7 läßt für solche Fälle die Übermittlung zu, vorausgesetzt, daß dadurch offensichtlich überwiegende berechnigte Interessen des Betroffenen oder eines Dritten nicht beeinträchtigt werden. Dem Grundsatz der Zweckbindung wird jedoch durch ein Verarbeitungs- und Nutzungsverbot Rechnung getragen (2. Halbsatz).

Absatz 8 trifft hinsichtlich der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, die der Vollzugsbehörde bei der Überwachung der Besuche (§ 27 Abs. 1), des Schriftwechsels (§ 29 Abs. 3) oder des Inhaltes von Paketen (§ 33 Abs. 2 und 4) bekanntgeworden sind, einschränkende Regelungen, die diesen von Vertraulichkeit geprägten Bereichen und dem daraus resultierenden hohen Schutzbedürfnis Rechnung tragen. Diese gelten gemäß § 32 Satz 2 auch bei der Überwachung von Ferngesprächen und Telegrammen.

Entsprechend der bisher in § 34 getroffenen Regelung, dessen Aufhebung der Entwurf in Artikel 1 Nr. 5 vorsieht, umfaßt der Regelungsgehalt des Absatzes 8 die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für vollzugliche und für vollzugsfremde Zwecke. Darüber hinaus umfaßt der Regelungsgehalt auch den in Absatz 3 der Entwurfsvorschrift den vollzuglichen Zwecken gleichgestellten Zweck der Verarbeitung und Nutzung für das gerichtliche Verfahren nach §§ 109 bis 121.

Hinsichtlich der Verwendung für vollzugliche Zwecke entspricht die Entwurfsvorschrift der bisherigen Regelung in § 34 Abs. 1 und schränkt die nach § 180 Abs. 1 gegebene, umfassendere Verarbeitungs- und Nutzungsbefugnis der Vollzugsbehörde ein. Die in diesem Bereich bekanntgewordenen personenbezogenen Daten dürfen nur zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder – nach Anhörung des Gefangenen – für Zwecke der Behandlung verarbeitet und genutzt werden. Dabei umfaßt der vollzugliche Zweck der Wahrung der Sicherheit der Anstalt

die Abwendung von Gefahren, die der äußeren und inneren Sicherheit der Justizvollzugsanstalt beispielsweise durch Befreiungs- und Fluchtaktionen, Meutereien und Geiselnahmen drohen. Die Wahrung der Ordnung in der Anstalt richtet sich entsprechend der Zielsetzung des § 81 auf den Erhalt des geordneten Zusammenlebens in sozialer Verantwortung. Dies kann beispielsweise gefährdet werden, wenn rechts-extreme Organisationen in einer Anstalt Mitgliederwerbung – etwa durch Zusendung extremistischen Schriftgutes an Gefangene – betreiben.

Für eine Verarbeitung und Nutzung der bei der Überwachung der Besuche, des Schriftwechsels oder des Inhaltes von Paketen bekanntgewordenen personenbezogenen Daten für Zwecke der Behandlung stellt der Entwurf die weitere Zulässigkeitsvoraussetzung auf, daß der Gefangene vorher zu hören ist. Dies ist geboten, um nicht nur eine sachgerechte, sondern möglichst auch eine von dem betroffenen Gefangenen akzeptierte Berücksichtigung ermöglichen zu können.

Der bisher in § 34 Abs. 2 enthaltenen Zielsetzung, daß auch bei der Verarbeitung und Nutzung innerhalb der Anstalt der Kreis der Vollzugsbediensteten, die von personenbezogenen Daten Kenntnis erlangen, nicht über das erforderliche Maß hinausgeht, trägt nunmehr ausdrücklich die in der Entwurfsvorschrift des § 183 Abs. 1 enthaltene Regelung Rechnung.

Hinsichtlich der Verarbeitung und Nutzung für vollzugsfremde Zwecke beschränkt Absatz 8 deren Zulässigkeit ausdrücklich auf die in Absatz 2 abschließend aufgeführten Zwecke.

Mit dieser Einschränkung berücksichtigt der Entwurf, daß es ein wesentliches Moment einer an Behandlungsgesichtspunkten ausgerichteten Vollzugsgestaltung ist, nicht mehr als unbedingt notwendig in die Intim- und Privatsphäre eines Gefangenen einzugreifen, und daß hierzu im besonderen Maße gehört, daß die Vertraulichkeit des beim Besuch gesprochenen Wortes und des Schriftverkehrs des Gefangenen mit seinen Bezugspersonen respektiert wird. Bei den in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 geregelten Fällen wäre es allerdings mit dem hohen Stellenwert der zu schützenden Rechtsgüter nicht vereinbar, wenn die Vollzugsbehörde ihr bekanntgewordene personenbezogene Informationen nur deshalb nicht zur Abwehr der jeweiligen Gefahrenlage übermitteln dürfte, weil sie diese Erkenntnisse bei der Überwachung des Schriftwechsels und der Besuche erlangt hat. Auch unter Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit der in diesem Bereich ausgetauschten personenbezogenen Informationen kann hier das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen nicht über die Erforderlichkeit des Schutzes dieser höherrangigen Rechtsgüter gestellt werden, sondern muß bei Vorliegen der in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 jeweils geregelten Voraussetzungen Einschränkungen erfahren können.

Dagegen sieht der Entwurf bei der nach Absatz 2 Nr. 4 zulässigen Verarbeitung und Nutzung zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten entgegen der bisherigen Fassung des § 34 davon ab, eine Ver-

wertung und Übermittlung auch zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuzulassen. Sofern nicht die Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, wie es etwa bei vollzugsbezogenen Ordnungswidrigkeiten nach § 115 OWiG der Fall sein kann, eine Übermittlung personenbezogener Daten erforderlich macht, führt die im Schrift- und Besuchsverkehr zwischen einem Gefangenen und seinen Bezugspersonen in besonderem Maße zu berücksichtigende Vertraulichkeit bei einer Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Verhinderung oder Verfolgung von nur als Ordnungswidrigkeiten bewerteten Tatbeständen und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung dazu, hier von einer Verwertungsbefugnis der Vollzugsbehörde und der dementsprechenden Weiterleitungsmöglichkeit Abstand zu nehmen. Dabei erkennt der Entwurf nicht, daß es auch im Bereich der Ordnungswidrigkeiten rechtswidrige und vorwerfbare Handlungen gibt, die von erheblicher Gemeinschaftlichkeit sein können oder deren Begehung zu einem erheblichen ungerechtfertigten wirtschaftlichen Vorteil führen kann. Wenn der Entwurf gleichwohl davon absieht, der Vollzugsbehörde eine Übermittlungsbefugnis zur Verfolgung solcher Ordnungswidrigkeiten einzuräumen, ist dies damit begründet, daß ein dem Bestimmtheitssatz genügendes Abgrenzungskriterium gegenüber Ordnungswidrigkeiten von geringerem Gewicht schwer zu finden ist, die Begehung oder Fortführung solcher schwerwiegenden Ordnungswidrigkeiten aus der Haft heraus teilweise bereits aufgrund der durch die Inhaftierung eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten erschwert wird, und daß Ordnungswidrigkeiten mit wirtschaftsrechtlichem Bezug, deren Begehung in der Haft am ehesten möglich erscheint, sich aufgrund des notwendigen Spezialwissens der Beurteilung durch die Vollzugsbediensteten nur schwer erschließen (z. B. bei wettbewerbs- und kartellrechtlichen Ordnungswidrigkeiten). Darüber hinaus besteht angesichts der Vielzahl der für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden anders als für den Bereich der Strafverfolgung die Gefahr, daß es vermehrt zu Übermittlungen personenbezogener Daten an nicht berechnete Empfänger kommen kann. Letztlich hat sich der Entwurf insoweit auch an der im Ordnungswidrigkeitengesetz getroffenen Wertentscheidung orientiert, wonach in der allgemeinen Verfahrensvorschrift des § 46 Abs. 3 die Beschlagnahme von Postsendungen sowie Auskunftsersuchen über Umstände, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen, für unzulässig erklärt wird.

Für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer können nicht zuletzt auch personenbezogene Erkenntnisse von Bedeutung sein, die sich der Vollzugsbehörde im Rahmen der Überwachung des Schriftverkehrs und der Besuche eines Gefangenen erschlossen haben. Absatz 8 ermöglicht daher durch die auch Absatz 2 Nr. 5 umfassende Bezugnahme, daß diese personenbezogenen Informationen den für die Strafvollstreckung zuständigen Gerichten übermittelt werden können. Eine Übermittlung an die Vollstreckungsbehörden wird in diesem Bereich dagegen in der Regel nicht erforderlich sein.

Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, die gemäß § 179 Abs. 3 über Personen, die nicht Gefangene sind, bei Personen oder Stellen außerhalb der Vollzugsbehörde erhoben worden sind, ist nach Absatz 9 grundsätzlich nur bei strenger Zweckbindung zulässig. Diese Daten müssen bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 jedoch auch verarbeitet und genutzt werden dürfen zur Abwehr der dort in Nummer 1 bis 3 aufgeführten Gefahren.

Insbesondere bei Erhebungen, die die Sicherheit der Anstalt betreffen, also nicht zuletzt auf die Vermeidung von Ausbrüchen, Entweichungen und schweren Personen- und Sachschäden zielen, kann sich ferner der Verdacht von Straftaten dritter Personen ergeben. Erlangt die Vollzugsbehörde in diesen oder in anderen Fällen Kenntnis von Straftaten von erheblicher Bedeutung, wäre es für das Rechtsbewußtsein nicht erträglich, wenn die Vollzugsbehörde diese Daten nicht an die für die Gefahrenabwehr und die Strafverfolgung zuständigen Behörden weitergeben dürfte. In diesen Fällen muß das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen hinter das Erfordernis der Unterrichtung dieser Behörden zurücktreten. Den Begriff der „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ versteht der Entwurf entsprechend der Verwendung dieses Begriffes in der neueren Gesetzgebung (vgl. z. B. § 98a Abs. 1, § 110a Abs. 1, § 163e Abs. 1 StPO, § 2 Abs. 1 BKAG) dahingehend, daß es sich hierbei um Taten handelt, die mindestens dem mittleren Kriminalitätsbereich zuzuordnen sind, den Rechtsfrieden empfindlich stören oder geeignet sind, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen.

Absatz 10 stellt klar, daß auch bei Übermittlungen nach den vorhergehenden Absätzen die in § 182 Abs. 2, § 184 Abs. 2 und 4 geregelten Einschränkungen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen, unter denen abschließende Zweckbindungsregelungen und Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse zu verstehen sind, zu beachten sind.

Absatz 11 regelt die Verantwortung für die Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlungen im Verhältnis zwischen der übermittelnden Behörde und dem Empfänger.

§ 181 – Zweckbindung

Die Entwurfsvorschrift verpflichtet den Übermittlungsadressaten auf den Grundsatz der Zweckbindung, läßt allerdings eine Verarbeitung und Nutzung für andere Zwecke zu, zu denen die Daten ebenfalls hätten übermittelt werden dürfen. Hiermit sollen zeitraubende Mehrfachübermittlungen vermieden werden. Bei einer Übermittlung an Private ist dies jedoch nur mit Zustimmung der Vollzugsbehörde zulässig. Die in Satz 3 ausdrücklich aufgenommene Verpflichtung der Vollzugsbehörde, den privaten Empfänger auf die Zweckbindung hinzuweisen, trägt dem Umstand Rechnung, daß Privatpersonen in der Regel mit datenschutzrechtlichen Erfordernissen weniger vertraut sind.

§ 182 – Schutz besonderer Daten

Die Entwurfsvorschrift befaßt sich mit personenbezogenen Daten, die von Gesetzes wegen stärker geschützt werden sollen. Dies wird dadurch erreicht, daß die in § 180 Abs. 1 auf der Ebene der Erforderlichkeit geregelten Anforderungen für die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten weiter angehoben werden. Die Vollzugsbehörde soll in das allgemeine Persönlichkeitsrecht bei diesen Daten selbst dann nicht eingreifen dürfen, wenn sich der Eingriff als für die Aufgabenerfüllung erforderlich darstellt. Sie wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach anderen Lösungen suchen müssen, die nicht mit einem Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung einhergehen.

In Absatz 1 Satz 1 schreibt der Entwurf mit Rücksicht auf die negative Bekenntnisfreiheit (Artikel 4 Abs. 1, Artikel 140 GG i.V.m. mit Artikel 136 Abs. 3 der Weimarer Verfassung) vor, daß das religiöse oder weltanschauliche Bekenntnis eines Gefangenen nicht allgemein kenntlich gemacht werden darf.

Entsprechendes gilt mit Rücksicht auf das ärztliche Vertrauensverhältnis für personenbezogene Daten, die anlässlich ärztlicher Untersuchungen erhoben worden sind.

Auch bei anderen personenbezogenen Daten soll die allgemeine Erforderlichkeitsebene des § 180 Abs. 1 nicht ausreichen, um eine allgemeine Kenntlichmachung in der Anstalt zu rechtfertigen. Die naheliegende Möglichkeit, daß nicht nur zum Schweigen verpflichtete Angehörige des Vollzugsdienstes, sondern auch Mitgefangene und bei Besichtigungen der Anstalt andere Personen die personenbezogenen Daten wahrnehmen können, führt zu der Regelung des Satzes 2, der die allgemeine Kenntlichmachung personenbezogener Daten der Gefangenen auf den Raum innerhalb der Anstalt begrenzt und darauf, daß die allgemeine Kenntlichmachung für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist. In seinem 2. Halbsatz stellt Satz 2 darüber hinaus klar, daß die allgemeine Kenntlichmachung infolge ihres Übermittlungscharakters nicht zulässig ist, wenn eine Übermittlung aufgrund der in § 180 Abs. 8 bis 10 geregelten Einschränkungen zu unterbleiben hätte.

Absatz 2 enthält eine Regelung für den Schutz und die Offenbarung von personenbezogenen Daten, die den in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 genannten Personen von einem Gefangenen anvertraut oder über einen Gefangenen sonst bekanntgeworden sind.

Das Erfordernis einer solch speziellen Regelung ist hinsichtlich der ärztlichen Schweigepflicht im Vollzug bereits durch die Enquete-Kommission des 11. Deutschen Bundestages „Gefahren von AIDS und wirksame Wege zu ihrer Eindämmung“ im Hinblick auf die ärztliche Schweigepflicht betont worden.

Der Entwurf greift diese Empfehlung auf und regelt, daß personenbezogene Daten auch im Vollzug der Freiheitsstrafe grundsätzlich der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen.

In Übereinstimmung mit den Stellungnahmen der vollzuglichen Praxis, des Bundesbeauftragten und der Landesbeauftragten für den Datenschutz sieht der Entwurf jedoch einen über den ärztlichen Bereich hinausgehenden Regelungsbedarf. Die bei der Behandlung und Betreuung der Gefangenen den Psychologen, Sozialarbeitern und Sozialpädagogen anvertrauten Informationen berühren ebenfalls in der Regel in erheblicher Weise die Privatsphäre der Gefangenen und sind zugleich oftmals für vollzugliche Entscheidungen von besonderem Interesse. Die Aufnahme dieser in § 203 Abs. 1 Nr. 2 und 5 StGB genannten Berufsgruppen in den Regelungsbereich der Entwurfsvorschrift ist daher geboten, um dem Schutzbedürfnis der Gefangenen in diesem besonders sensiblen Bereich Rechnung zu tragen. Im übrigen könnte eine nur auf den ärztlichen Bereich beschränkte Regelung im Umkehrschluß die im Interesse der Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde nicht hinnehmbare Annahme nahelegen, daß für Psychologen, Sozialarbeiter und Sozialpädagogen keine Befugnis zur Weitergabe von Daten an den Anstaltsleiter gegeben sei. Absatz 2 Satz 1 regelt daher, daß persönliche Lebenssachverhalte, die einem Arzt, Psychologen, Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen als Träger derjenigen Berufe, denen sich ein Gefangener während des Vollzuges der Freiheitsstrafe im eigenen Interesse weitgehend anvertrauen muß, besonders schutzbedürftig sind und deswegen auch der Vollzugsbehörde gegenüber der Schweigepflicht unterliegen.

Diese Schweigepflicht kann jedoch nicht uneingeschränkt gelten, da sonst die Gefahr bestehen würde, daß der Schutz höherwertiger Rechtsgüter und die Erfüllung der der Vollzugsbehörde gesetzlich vorgegebenen Aufgaben in nicht hinnehmbarer Weise tangiert würde.

Die Entwurfsvorschrift trifft daher in Absatz 2 Satz 2 und 3 eine differenzierte Regelung, die unter Berücksichtigung allgemeiner und bereichsspezifischer Erfordernisse die Angehörigen der hier in Frage stehenden Berufsgruppen zu einer Offenbarung der geschützten Daten befugt. Angesichts des überragenden Stellenwertes des Rechtsgutes Leben und des im Rahmen einer Güterabwägung gegenüber dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung höher einzustufenden Rechtsgutes der körperlichen Unversehrtheit enthält Satz 2 zum einen die Regelung, daß die hier in Frage stehenden Berufsgruppen zu einer Offenbarung gegenüber dem Anstaltsleiter befugt sind, soweit dies zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben des Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn bei einer ärztlichen Untersuchung festgestellt wird, daß der Gefangene Verletzungen aufweist, die den Verdacht körperlicher Übergriffe durch Mitgefangene begründen, denen u.a. durch eine Trennung im Rahmen der Unterbringung begegnet werden muß, oder wenn sich beispielsweise herausstellt, daß der Gefangene unter einer ansteckenden Krankheit leidet, die Vorkehrungen zum Schutz der Mitgefangenen, der Vollzugsbediensteten oder weiterer Personen, die (wie z. B. Besucher oder mit der Vorführung des Gefangenen zu gerichtlichen

Terminen betraute Justizbedienstete) mit dem Gefangenen in Berührung kommen können, erfordert. Dabei wählt der Entwurf den Anstaltsleiter als empfangsberechtigten Adressaten einer solchen Mitteilung, weil dieser gemäß § 156 Abs. 2 die Verantwortung für den gesamten Vollzug trägt und er aufgrund seiner Stellung im Gesamtgefüge der Vollzugsbehörde am besten die organisatorischen Bedingungen und die jeweils möglichen und erforderlichen Maßnahmen überblicken kann, mit denen den Gefahren entgegengewirkt werden muß. Der Entwurf sieht zwar in den hier in Betracht kommenden Fällen aufgrund ihrer möglichen Vielgestaltigkeit und ihrer unterschiedlich hohen Gefahrenintensität davon ab, den zur Offenbarung Befugten eine Pflicht zur Offenbarung aufzuerlegen, doch wird sich gerade angesichts der hohen Bedeutung der Rechtsgüter, deren Schutz die Offenbarungsbefugnis dient, die vorzunehmende Ermessensausübung in ihrem Ergebnis häufig darauf reduzieren, daß eine Unterrichtung des Anstaltsleiters erfolgen muß.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß ein Gefangener aufgrund seiner Inhaftierung hinsichtlich seiner Lebensumstände der Aufsicht und Kontrolle sowie den Anordnungen und Maßnahmen der Vollzugsbehörde unterliegt, ist eine Offenbarung personenbezogener Daten oftmals auch im erheblicheren Umfang erforderlich, als es für vergleichbare Situationen in Freiheit zutrifft. So kann zum einen ein Gefangener beispielsweise nicht wie eine in Freiheit lebende Person eine vom Arzt verordnete Diät ohne die Einschaltung Dritter befolgen. Zum anderen müssen beispielsweise ärztliche Erkenntnisse, die etwa für den Bereich der Unterbringung und der Arbeitszuweisung für die Vollzugsbehörde von Bedeutung sind, dieser mitgeteilt werden. Der Entwurf läßt daher eine Offenbarung personenbezogener Daten auch insoweit zu, als es aufgrund solcher vollzuglicher Gegebenheiten angezeigt ist. Dabei unterscheidet der Entwurf durch die hinsichtlich der Merkmale der Unerläßlichkeit bzw. der Erforderlichkeit abgestuften Regelungen des Satzes 2 und 3 nach Anlaß und Zweck der jeweiligen Datenerhebung. Das Strafvollzugsgesetz enthält eine Vielzahl von Vorschriften, durch die die Angehörigen der besonderen Fachdienste und des ärztlichen Dienstes in vollzugliche Entscheidungsabläufe oder Maßnahmen eingebunden sind. So ist beispielsweise eine Mitwirkung oder Anhörung des Anstaltsarztes nicht nur im Rahmen der Gesundheitsfürsorge (§§ 56ff.), sondern auch ausdrücklich bei folgenden Sachverhalten vorgesehen: Ärztliche Untersuchung nach der Aufnahme (§ 5 Abs. 2), Anstaltsverpflegung (§ 21), Einkauf, Untersagung einzelner Nahrungs- und Genußmittel (§ 22 Abs. 2), Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 76), Anhörung vor der Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen (§ 91 Abs. 2), ärztliche Überwachung bei besonderen Sicherungsmaßnahmen (§ 92), Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge (§ 101), Mitwirkung im Disziplinarverfahren und bei Disziplinarmaßnahmen (§ 106 Abs. 2, § 107 Abs. 1). Weiterhin können nach den gesetzlichen Vorgaben eine Mitwirkung oder Anhörung des Arztes bei einer Vielzahl weiterer nicht abschließend aufzählbarer vollzuglicher Maßnahmen

angezeigt oder geboten sein, von denen als wichtigste nur genannt werden sollen: Beteiligung im Rahmen der Behandlungsuntersuchung und der Aufstellung des Vollzugsplanes (§§ 7, 8), Verlegung aus gesundheitlichen Gründen (§ 8 Abs. 1), Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt (§ 9), Unterbringung im offenen Vollzug, Lockerungen des Vollzuges, Ausführung aus besonderen Gründen, Urlaub aus der Haft (§§ 10 bis 13), Entlassungsvorbereitung (§ 15), Unterbringung während der Arbeit und Freizeit sowie der Ruhezeit (§§ 17, 18), Urlaub, Ausgang und Ausführung aus wichtigem Anlaß (§ 35), Zuweisung von Arbeit, Ausbildung und Beschäftigungsmaßnahmen (§§ 37 bis 39, 41), Freizeit, z. B. Sportteilnahme (§ 67), körperliche Durchsuchung (§ 84 Abs. 2), besondere Sicherungsmaßnahmen (§ 88), Einzelhaft (§ 89) und Teilnahme an den Anstaltskonferenzen (§ 159).

Da in diesen Fällen die Mitwirkung oder Anhörung des Arztes sich als Teil der dem Vollzug gegenüber dem Gefangenen obliegenden Fürsorgepflicht oder als ein zur Erreichung des Vollzugszieles wesentliches Element darstellt, wäre es sinnwidrig und verfehlt dem Arzt nicht zu ermöglichen, gewonnene Erkenntnisse der Vollzugsbehörde mitzuteilen. Der Entwurf läßt daher in Fällen einer vollzuglich bedingten Mitwirkung oder Anhörung eine Offenbarung personenbezogener Daten gegenüber dem Anstaltsleiter zu, soweit diese für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde erforderlich sind. Diese für den ärztlichen Bereich dargestellten Grundsätze müssen aufgrund der vielfältigen Einbindungen der Psychologen, Sozialarbeiter und Sozialpädagogen in die Ausgestaltung des Vollzuges und ihre Mitwirkung bei den zur Wiedereingliederung der Gefangenen zu treffenden Entscheidungen und Maßnahmen auch für diese Berufsgruppen gelten. Wie für den ärztlichen Bereich bereits dargestellt ist es angesichts der Vielgestaltigkeit der im Vollzug auftretenden Lebenssituationen auch hier nicht möglich, alle denkbaren Anwendungsfälle der Vorschrift durch eine Aufzählung der im Einzelfall einschlägigen Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes zu erfassen. Die in der Entwurfsvorschrift vorgenommene Bezeichnung des Verwendungszweckes stellt jedoch zusammen mit dem geregelten Prüfungskriterium der Erforderlichkeit sicher, daß es nicht zu einer übermäßigen und mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht zu vereinbarenden Datenweitergabe kommt. Dies gilt insbesondere, weil sich der Inhalt der Mitteilungen nicht auf die Weitergabe aller gewonnenen personenbezogener Daten erstrecken darf, sondern nur auf die jeweils für die Aufgabenerfüllung notwendigen Daten.

Einen über das Kriterium der Erforderlichkeit hinausgehenden Maßstab setzt der Entwurf in Satz 2 für diejenigen Erkenntnisse fest, die nicht aus spezieller vollzuglicher Veranlassung erhoben werden, sondern die aufgrund von Untersuchungen oder Gesprächen gewonnen werden, um die der Gefangene selbst aus eigenem Antrieb nachgesucht hat. Sucht beispielsweise ein Gefangener wegen gesundheitlicher Probleme den Anstaltsarzt auf, so müssen auch unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelung der

§§ 56 ff., nach denen die Gesundheitsfürsorge in der Gesamtverantwortung der Vollzugsbehörde liegt, für die Offenbarungsbefugnis des Arztes strengere Voraussetzungen gelten. Das in diesen Fällen mit den Verhältnissen in Freiheit in vergleichbarer Weise bestehende Arzt-Patienten-Verhältnis erfordert es, hier besonders strenge Voraussetzungen an die Durchbrechung der Schweigepflicht zu stellen. Der Entwurf berücksichtigt dies dadurch, daß er nach Absatz 2 Satz 2 in diesen und in vergleichbaren Fällen, in denen sich ein Gefangener von sich aus und aus freien Stücken an einen Psychologen, Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen wendet, eine Offenbarung gegenüber dem Anstaltsleiter nur zuläßt, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde unerlässlich ist.

Da es im übrigen das für eine erfolgversprechende ärztliche, psychologische oder soziale Betreuung und Behandlung erforderliche Vertrauensverhältnis unter den Beteiligten in erheblicher Weise belasten würde, wenn ein Gefangener über die Möglichkeit einer späteren eventuellen Weitergabe seiner Angaben im Unklaren gelassen würde, sieht Satz 4 vor, daß im Rahmen der bei einer Datenerhebung ohnehin nach § 179 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfes in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BDSG zu beachtenden Hinweis- und Aufklärungspflichten der Gefangene vor der Erhebung auch über die nach Satz 2 und 3 bestehende Offenbarungsbefugnis zu unterrichten ist.

Absatz 3 der Entwurfsvorschrift enthält die erforderlichen Regelungen über die weitere Verwendung der nach Absatz 2 gegenüber dem Anstaltsleiter offenbarten Daten.

Absatz 3 Satz 1 sieht insoweit vor, daß diese Daten angesichts ihrer besonderen Sensibilität nur für den Zweck, für den sie offenbart worden sind oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet oder genutzt werden dürfen, unter denen auch die in Absatz 2 genannten Berufsgruppen hierzu befugt wären. Ein Anwendungsfall, in dem diese Entwurfsregelung zum Tragen kommt, stellt beispielsweise der Fall dar, daß der Anstaltsleiter seitens des Anstaltsarztes gemäß Absatz 2 Satz 2 darüber informiert wird, daß ein Gefangener an einer schweren, ansteckenden Krankheit leidet und nach seinem Verhalten davon ausgegangen werden muß, daß er weitere Personen erheblich gefährdet. In einem solchen Fall ermöglicht es die Regelung des Absatzes 3 Satz 1, daß der Anstaltsleiter angesichts seiner Gesamtverantwortung für den Vollzug diese Informationen zum Zwecke der hier unerlässlichen Gefahrenabwehr an diejenigen Bediensteten weitergeben kann, die für die Beaufsichtigung und Betreuung des erkrankten Gefangenen zuständig sind. Dabei ermöglicht es die Entwurfsvorschrift aus Gründen der Praktikabilität und um eine ansonsten mehrfach erforderliche Offenbarung zu vermeiden, daß eine Weitergabe seitens des Anstaltsleiters nicht nur zu dem Zweck möglich ist, zu dem ihm die Daten offenbart worden sind, sondern auch für diejenigen Zwecke, zu denen eine Offenbarung zulässig gewesen wäre. Andernfalls wäre es im Beispielsfall nicht zulässig, die Informationen über eine ansteckende Krankheit, die

seitens des Arztes zur Einleitung von Schutzmaßnahmen im Verhältnis zu anderen Gefangenen und Bediensteten offenbart worden ist, bei der Beurteilung weiterer vollzuglicher Sachverhalte wie beispielsweise bei der Entscheidung über ein Urlaubsgesuch des Gefangenen oder über einen Arbeitseinsatz außerhalb der Anstalt zu berücksichtigen.

Die nach Absatz 3 Satz 2 eröffnete Möglichkeit unter den Voraussetzungen des Satzes 1 eine unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Anstaltsbediensteten allgemein zuzulassen, setzt eine ausdrückliche Anordnung des Anstaltsleiters voraus. Hinsichtlich des Anwendungsbereiches wird diese Regelung insbesondere in den Fällen in Betracht kommen, in denen bestimmte Aufgabenbereiche durch den Anstaltsleiter der Verantwortung anderer Vollzugsbediensteter übertragen sind (§ 156 Abs. 2 Satz 2).

Absatz 4 stellt insoweit eine Ergänzung des Absatzes 2 dar, als nach dieser Vorschrift neben der bereits in Absatz 2 geregelten Offenbarungsbefugnis gegenüber dem Anstaltsleiter, ausdrücklich klargestellt wird, daß Ärzte oder Psychologen außerhalb des Vollzuges, die mit der Untersuchung oder Behandlung eines Gefangenen beauftragt worden sind, im Interesse einer aufeinander abgestimmten, durchgängigen und umfassenden Behandlung des Gefangenen auch gegenüber dem Anstaltsarzt bzw. dem in der Anstalt mit der Behandlung des Gefangenen betrauten Psychologen zur Offenbarung befugt sind.

§ 183 – Schutz der Daten in Akten und Dateien

Die Vorschrift trifft in Absatz 1 eine Sonderregelung für die Weitergabe personenbezogener Daten innerhalb der Anstalt und faßt in Absatz 2 die für den technischen und organisatorischen Schutz personenbezogener Daten in Akten und Dateien erforderlichen Regelungen zusammen.

Sie umfaßt unter dem Begriff Akte entsprechend der Definition in § 3 Abs. 3 BDSG auch Bücher und sonstige Unterlagen – wie z. B. Bild- und Tonträger – mit personenbezogenen Daten.

Der Begriff Datei umfaßt entsprechend der in § 3 Abs. 2 BDSG enthaltenen Definition neben den automatisierten Dateien, die durch automatisierte Verfahren nach bestimmten Merkmalen ausgewertet werden können, auch jede sonstige Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen geordnet, umgeordnet und ausgewertet werden kann (z. B. in Karteikartenform).

Da die Weitergabe personenbezogener Daten innerhalb einer datenverarbeitenden Stelle von dem datenschutzrechtlichen Begriff des „Nutzen“ erfaßt wird, gelten insoweit die in der Entwurfsvorschrift des § 180 hinsichtlich der Verarbeitung und Nutzung getroffenen Regelungen.

Durch die Regelung des Absatzes 1 will der Entwurf darüber hinaus verdeutlichen, daß es auch innerhalb einer Anstalt nicht zu einer ausufernden und willkürlichen Datenweitergabe kommen darf. Die Regelung begrenzt hinsichtlich aller personenbezogener Daten, die in Akten oder in Dateien enthalten sind, in-

nerhalb der Vollzugsbehörde den Kreis der Zugriffsberechtigten und den Umfang ihrer Einsichts- und Übermittlungsbefugnis auf das für die Erfüllung der Vollzugsaufgaben notwendige Maß. Hierbei ist grundsätzlich auf die dem einzelnen Vollzugsbediensteten obliegende Aufgabe abzustellen, wobei zu beachten ist, daß diese nicht isoliert voneinander arbeiten. Aus der Verpflichtung zur Zusammenarbeit ergibt sich daher zwangsläufig die Kenntnisnahme von Daten über die eigene, eng begrenzte Zuständigkeit hinaus.

Dies gilt insbesondere für die nach § 159 zur Aufstellung und Überprüfung des Vollzugsplanes und zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen im Vollzuge vom Anstaltsleiter mit den an der Behandlung maßgeblichen Beteiligten durchzuführenden Konferenzen.

Die nach Absatz 2 für den Schutz personenbezogener Daten in Akten und Dateien zu treffenden Vorkehrungen richten sich nach der Organisation der jeweiligen Anstalt und der datenschutzrechtlichen Sensibilität der betreffenden Unterlagen. Die in Satz 2 vorgeschriebene Trennung der Gesundheitsakten und Krankenblätter von den übrigen Gefangenepersonalakten ist bereits geltende Praxis und durch bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift der Länder vorgeschrieben.

Im übrigen sind für die Art und den Umfang der Schutzvorkehrungen hinsichtlich der in Akten und Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten keine bereichsspezifischen Sonderregelungen erforderlich, wobei es sich bereits aus Sinn und Zweck der Regelung ergibt, daß besonders sensible Daten wie z.B. angehaltene Briefe, in verschlossenen Umschlägen in der Gefangenepersonalakte aufbewahrt werden. Die Entwurfsvorschrift verweist daher in Satz 3 auf § 9 des BDSG.

§ 184 – Berichtigung, Löschung und Sperrung

Die Entwurfsvorschrift berücksichtigt unterschiedliche Notwendigkeiten des Datenschutzes und der Verfahrensweise hinsichtlich der Behandlung von Unrichtigkeiten und nicht mehr benötigten Daten.

Für die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten sieht Absatz 1 als bereichsspezifische Regelung vor, daß diese Daten bereits spätestens zwei Jahre nach der Entlassung des Gefangenen oder seiner Verlegung in eine andere Anstalt zu löschen sind. Die Angaben über Name (Familiennamen, Vornamen, Geburtsname), Geburtstag, Geburtsort (ggf. einschließlich Kreis) und das Eintritts- und Austrittsdatum können als Stammdaten länger gespeichert bleiben, um dem Erfordernis der Praxis, auch nach der Entlassung des Gefangenen das schnelle Auffinden der Gefangenepersonalakte und deren rechtzeitige Aussonderung zu gewährleisten, Rechnung tragen zu können.

Für die in Akten enthaltenen personenbezogenen Daten trifft Absatz 2 eine besondere bereichsspezifische Regelung, die nach Ablauf von zwei Jahren seit der Entlassung des Gefangenen für den Regelfall die weitere Übermittlung und Nutzung ausschließt. An-

ders als bei personenbezogenen Daten in Dateien ist jedoch eine Löschung bei in Akten verkörpert Daten nicht möglich. Dies wird durch die Eigenart der Informationsträger mit einer Vielzahl von Angaben in einem Schriftstück und den Urkundencharakter dieser Unterlagen ausgeschlossen. Einer Löschung würde auch der Grundsatz der Aktenvollständigkeit widersprechen, nach dem anders als bei dem üblichen Anwendungsfeld der automatisierten Verarbeitung nicht nur der aktuelle Informationsstand, sondern auch der gesamte Verfahrensablauf dokumentiert werden muß. Die Regelung des Absatzes 2 sieht deshalb anstelle der für Dateien vorgesehenen Löschung für Akten ein Übermittlungs- und Nutzungsverbot vor. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit die Übermittlung und Nutzung personenbezogener Daten für die in der Entwurfsregelung im einzelnen aufgeführten Zwecke unerlässlich ist. In diesen Fällen läßt es eine Abwägung zwischen dem Interesse des Betroffenen an einem Ausschluß der Übermittlung und dem öffentlichen Interesse daran, daß auf die möglicherweise nur im Bereich der Vollzugsbehörde noch vorhandenen Daten zurückgegriffen werden darf, nicht zu, eine Übermittlung und Nutzung gänzlich auszuschließen. Durch die Beschränkung auf die jeweils zur Zweckerfüllung unerlässlichen Daten und die für eine Übermittlung und Nutzung auch im Rahmen des § 184 geltenden übrigen datenschutzrechtlichen Entwurfsregelungen, insbesondere der §§ 180, 181 und 182, wird den Belangen des Betroffenen jedoch in hohem Maße Rechnung getragen.

Absatz 3 regelt die Dauer der Aufbewahrung von Akten mit nach Absatz 2 gesperrten, personenbezogenen Daten und sieht für Gefangenepersonalakte, Gesundheitsakten und Krankenblätter eine Höchstfrist von zehn Jahren und für die Aufbewahrung von Gefangenenebüchern, die in gedrängter Form dem Nachweis über den Anstaltsaufenthalt eines Gefangenen dienen, eine Aufbewahrungszeit von höchstens 20 Jahren vor.

Die nunmehr aus systematischen Gründen hier und nicht mehr in die den Schutz der Daten in Akten und Dateien regelnden Vorschriften des § 183 eingestellte Regelung setzt damit gegenüber den Vorentwürfen erheblich kürzere Fristen fest. Die vormals sich an den zivilrechtlichen Verjährungsfristen ausrichtenden Aufbewahrungsfristen sind wegen ihrer Dauer von 30 Jahren bzw. 50 Jahren auf Kritik gestoßen und unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten als zu lang empfunden worden. Dabei ist insbesondere gegenüber dem von dem Vorentwurf herausgestellten Gesichtspunkt, durch die lange Dauer der Aufbewahrungsfrist den Gefangenen zu ermöglichen bei einer eventuellen Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf die in Akten enthaltenen Vorgänge zurückgreifen zu können, eingewendet worden, daß solche Ansprüche in der Regel zeitnäher zur Inhaftierung gestellt würden. Der Entwurf trägt mit der vorgeschlagenen Verkürzung der Aufbewahrungsfristen dieser Kritik Rechnung und richtet sich mit einer 10jährigen Aufbewahrungsfrist nunmehr an der ärztlichen Berufsordnung aus, nach der Patientendaten in der Regel zehn Jahre nach Abschluß der Behandlung vorzuhalten sind und eine längere

Aufbewahrung nur erfolgen soll, soweit die ärztliche Erfahrung dies gebietet. Damit diese auch den Verwaltungsaufwand in der Vollzugsbehörde entlastende Regelung im Einzelfall nicht zu nachteiligen Folgen führt, sieht die Entwurfsvorschrift in Absatz 3 Satz 2 jedoch vor, daß hiervon dann abgesehen werden kann, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß die weitere Aufbewahrung für die in Absatz 2 Satz 1 genannten Zwecke erforderlich ist. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die Vollzugsbehörde Kenntnis von laufenden aber noch nicht abgeschlossenen strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Verfahren im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 5 oder von Forschungsaufgaben gemäß § 186 des Entwurfes hat.

Bei der Berechnung der Frist ist an das Jahr der aktenmäßigen Weglegung anzuknüpfen. Als dieses gilt entsprechend den bundeseinheitlichen Bestimmungen über die Aufbewahrungsfrist für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden (Aufbewahrungsbestimmungen) bei Gefangenenbüchern das Jahr, in dem der Vollzug bezüglich aller darin aufgeführten Gefangenen beendet ist, bei den Gefangenenpersonalakten das Jahr, in dem die letzte Verfügung zur Sache ergangen und bei den Gesundheitsakten das Jahr, in dem die letzte personen- und sachbezogene Eintragung erfolgt ist.

Absatz 4 enthält eine bereichsspezifische Regelung für den Fall, daß die Vollzugsbehörde feststellt, daß durch sie unrichtige Daten übermittelt worden sind. Neben vollzugsinternen Berichtigungsmaßnahmen, die sich aufgrund der Verweisung in Absatz 5 nach den Regelungen des § 20 Abs. 1 BDSG richten, ist bei bereits erfolgter Übermittlung auch eine Korrektur mit Außenwirkung notwendig.

Im übrigen gilt nach Absatz 5 für die Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten in Dateien und Akten § 20 Abs. 1 bis 7 BDSG.

§ 185 – Auskunft an den Betroffenen, Akteneinsicht

Die Entwurfsregelung gibt dem Betroffenen als Ausfluß des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung einen Anspruch auf unentgeltliche Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf Herkunft oder Empfänger dieser Daten beziehen, und den Zweck der Speicherung. Soweit der Betroffene zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen über die Auskunftserteilung hinaus auf die Einsichtnahme in Akten angewiesen ist, sieht die Vorschrift ein entsprechendes Akteneinsichtsrecht vor. Die getroffene Regelung ermöglicht durch die Verweisung auf § 19 Abs. 1 BDSG sowohl dem Interesse des Betroffenen auf möglichst umfassende Auskunftserteilung als auch dem Interesse der Vollzugsbehörde, nicht durch unsubstantiierte Auskunftersuchen zu einer Überprüfung ihres gesamten Aktenbestandes gezwungen zu sein, hinreichend Rechnung zu tragen.

Die Vollzugsbehörde kann die Auskunft schriftlich, mündlich oder durch die Gewährung von Akteneinsicht gewähren.

Die Auskunftserteilung oder die Akteneinsicht hat zu unterbleiben, wenn ihr die in § 19 Abs. 4 BDSG genannten Gründe entgegenstehen und deswegen das Auskunftsinteresse des Betroffenen zurücktreten muß.

Von der Begründung einer Ablehnung der Auskunftserteilung oder der Gewährung von Akteneinsicht kann unter den in § 19 Abs. 5 BDSG geregelten Voraussetzungen abgesehen werden.

In diesen Fällen kann sich der Betroffene an den jeweils örtlich zuständigen Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden, der nach Satz 2 der Entwurfsvorschrift an die Stelle des in § 19 Abs. 5 und 6 BDSG genannten Bundesbeauftragten für den Datenschutz tritt.

In diesem Zusammenhang ist auf § 29 Abs. 2 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 3 des Entwurfes hinzuweisen, der vorsieht, daß Schreiben des Gefangenen an Datenschutzbeauftragte nicht der Überwachung unterliegen und auch die entsprechenden Antwortschreiben bei feststehender Absenderidentität von der Überwachung ausnimmt.

§ 186 – Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

Die Vorschrift über die Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke entspricht einer für den strafprozessualen Bereich vorgesehenen Regelung, die als § 476 StPO in den Regierungsentwurf des Strafverfahrensänderungsgesetzes 1996 (Stand 20. Dezember 1996) eingestellt ist.

Da es für die Vergleichbarkeit der Ergebnisse wissenschaftlicher Forschungsvorhaben sachdienlich ist, wenn die für die Vorhaben erforderlichen Datenerhebungen und Untersuchungen unter möglichst identischen Voraussetzungen durchgeführt werden können, ist es gerade für die Bereiche des Strafverfahrens und einer sich zeitlich ggf. daran anschließenden Strafvollstreckung einschließlich des Vollzuges einer Freiheitsstrafe geboten, daß die gesetzlichen Regelungen über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für wissenschaftliche Zwecke in diesen ineinander übergehenden Bereichen nicht voneinander abweichen.

Aus diesem Grund und zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen ist beabsichtigt, die Entwurfsvorschrift des § 186 zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens mit Inkrafttreten der als § 476 vorgesehenen Regelung in der Strafprozeßordnung, durch eine Verweisung auf diese Vorschriften zu ersetzen.

Dies vorausgeschickt, wird die Entwurfsvorschrift wie folgt begründet:

Die Vorschrift regelt die Informationsübermittlung für wissenschaftliche Zwecke. Mit wissenschaftlicher Forschung, sei sie Eigen- oder Auftragsforschung, ist stets unabhängige wissenschaftliche Forschung gemeint.

Nach Absatz 1 Satz 1 können den dort genannten Stellen (Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, öffentliche Stellen) personenbezogene Daten, die in Akten enthal-

ten sind, mitgeteilt werden, soweit ein Erfordernis für die Durchführung einer bestimmten wissenschaftlichen Forschungsarbeit – als Eigen- oder Auftragsforschung – dargelegt ist, die Nutzung anonymisierter Daten nicht hinreicht und das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen am Ausschluß der Akteneinsicht erheblich überwiegt. Aus der Formulierung ergibt sich, daß die Stelle, die die personenbezogenen Daten erbittet, das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Mitteilung der nicht-anonymisierten Daten im einzelnen darlegen muß. Die Darlegung der Erforderlichkeit einer Mitteilung nicht-anonymisierter Daten ist geboten, um der zuständigen Stelle die Möglichkeit zu geben, die Berechtigung des Ersuchens sachgerecht prüfen zu können. Zur Darlegung einer Erforderlichkeit für die Durchführung einer bestimmten wissenschaftlichen Forschungsarbeit gehören insbesondere die thematische Festsetzung, die Umgrenzung der benötigten Informationen sowie die Festsetzung des Personenkreises, der das Forschungsvorhaben durchführen und dabei Zugang zu den personenbezogenen Daten haben soll. Für die Einsichtnahme ist ferner die Darlegung nötig, daß der Zweck der Forschung nicht durch die Verwendung anonymisierter Daten erreicht werden kann.

Die Erlaubnis ist eine Entscheidung, die der zuständigen Stelle einen Ermessensspielraum beläßt. Sie kann deshalb, ohne daß es hierfür einer besonderen gesetzlichen Regelung bedarf, in diesem Rahmen die Erlaubnis mit Auflagen verbinden, die der Konkretisierung der rechtlichen Regelungen des Datenschutzes dienen.

Als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung ist erforderlich, daß das öffentliche Interesse an dem Forschungsvorhaben gegenüber dem schutzwürdigen Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Akteneinsicht erheblich überwiegt.

Absatz 1 Nr. 3 stellt mithin eine Abwägung zwischen dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und der durch Artikel 5 Abs. 3 GG geschützten Freiheit von Wissenschaft und Forschung dar. Grundsätzlich liegen die Erkenntnisse, die von dem Forschungsvorhaben zu erwarten sind, auch im öffentlichen Interesse. Nicht im öffentlichen Interesse liegen naturgemäß Forschungsarbeiten, die methodisch unzulänglich sind, bei denen der Verdacht besteht, daß sie in Wahrheit der Ausspionierung personenbezogener Daten dienen sollen, oder die offensichtlich als Instrument im wirtschaftlichen Konkurrenzkampf gedacht sind.

Der Entwurf erwähnt, weil selbstverständlich, nicht, daß die Akteneinsicht usw. auch zulässig ist, wenn die Betroffenen eingewilligt haben. Für die Abwägung nach Nummer 3 ist es allerdings keine Voraussetzung, daß die Einholung der Einwilligung unmöglich oder unzumutbar ist.

Absatz 2 sieht vor, daß auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 lediglich Auskunft aus den Akten erteilt werden darf, wenn die erteilten Auskünfte für die Durchführung der Forschungsarbeit ausreichen und wenn mit der Auskunftsertei-

lung für die Auskunftserteilende Stelle kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist.

Absatz 3 verpflichtet auch die Personen zur Geheimhaltung, die nicht als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete bereits entsprechend eingebunden sind. Die Verpflichtung erfolgt nach der im Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547 i.V.m. dem Gesetz zur Änderung des EG-StGB vom 15. August 1974, BGBl. I S. 1942) geregelten Form.

Absatz 4 Satz 1 beschränkt die Zulässigkeit der Verwendung der übermittelten Daten grundsätzlich auf die Zwecke des Forschungsvorhabens, für das die Auskunft oder die Akteneinsicht gewährt wurde. Das gilt auch für die personenbezogenen neuen Daten, die der Forscher durch die Untersuchung gewonnen hat. Die Vorschrift soll eine zweckfremde Verwendung der erlangten Erkenntnisse verhindern. Die Zweckbindung bewirkt auch, daß die Verwendung für eine andere Forschungsarbeit oder die Weitergabe der Daten an Personen, auf die sich die erteilte Genehmigung nicht bezieht, unzulässig ist. Eine Verwendung der personenbezogenen Daten für einen anderen wissenschaftlichen Zweck oder eine Weitergabe darf nur nach vorheriger Zustimmung der die Akteneinsicht oder die Auskunftserteilung genehmigenden Stelle erfolgen, wobei diese für die Zustimmung prüft, ob auch für die Verwendung oder die Weitergabe die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 vorliegen.

Absatz 5 Satz 1 bestimmt, daß die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen sind. Hierzu gehören Vorkehrungen, die sicherstellen, daß nur die Personen, die zu dem Forschungsvorhaben gehören, von den Daten Kenntnis erlangen können. Außerdem ist gemäß Satz 2 sicherzustellen, daß die Verwendung der Daten räumlich und organisatorisch getrennt von anderen Aufgaben oder Geschäftszwecken erfolgt.

Die Absätze 6 und 7 enthalten datenschutzrechtliche Regelungen. Nach Absatz 6 sind Informationen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren. Die Vorschrift beschreibt besondere Schutzvorkehrungen, solange eine Anonymisierung aus Gründen des Forschungsvorhabens gehindert ist.

Absatz 7 erlaubt die Veröffentlichung personenbezogener Daten, wenn dies aus Gründen der Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist. Im Hinblick auf die besondere Sensibilität der Daten ist außerdem die Zustimmung der Stelle erforderlich, die diese Informationen übermittelt hat.

Lassen sich Einzelangaben, z.B. in Einzelfalldarstellungen, nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten Person zuordnen, so können sie veröffentlicht werden, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 7 nicht vorliegen. Auch ist eine Veröffentlichung zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat.

Absatz 8 regelt die Kontrolle der Datenschutzbestimmungen bei nicht-öffentlichen Stellen. Er erweitert die Kontrollbefugnisse der Aufsichtsbehörden nach

§ 38 des BDSG in zweifacher Hinsicht. Sie dürfen Daten in Akten prüfen, ohne daß Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung vorliegen müssen. Zudem besteht eine Kontrollmöglichkeit auch dann, wenn der Empfänger die Daten nicht in Dateien verarbeitet.

§ 187 – Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes

Die Vorschrift stellt in Satz 1 klar, daß der Entwurf hinsichtlich der Definition der öffentlichen bzw. nicht-öffentlichen Stellen und weiterer datenschutzrechtlicher Begriffsbestimmungen dem Sprachgebrauch des Bundesdatenschutzgesetzes folgt. Weiterhin erklärt die Entwurfsvorschrift die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes über die Einholung und Form der Einwilligung des Betroffenen (§ 4 Abs. 2 und 3), das Datengeheimnis (§ 5), die unabdingbaren Rechte des Betroffenen (§ 6 Abs. 1) und die Durchführung des Datenschutzes (§ 18 Abs. 2 und 3) für entsprechend anwendbar.

Die Pflicht der Vollzugsbehörde, ein Verzeichnis über die eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen entsprechend der Regelung des § 18 Abs. 2 des BDSG zu führen, soll die Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften erleichtern.

Satz 2 der Entwurfsvorschrift stellt durch die ausdrückliche Regelung, daß die Landesdatenschutzgesetze im Hinblick auf die Schadensersatz-, Straf- und Bußgeldvorschriften sowie die Bestimmungen über die Kontrolle durch die Landesbeauftragten für den Datenschutz unberührt bleiben, zunächst klar, daß das Strafvollzugsgesetz im übrigen eine abschließende Regelung zum Umgang mit personenbezogenen Daten im Anwendungsbereich des Gesetzes enthält. Der den landesrechtlichen Regelungen vorbehaltene Bereich umfaßt neben der Ahndung evtl. Verstöße als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auch die Regelungen über den Schadensersatz durch öffentliche Stellen bei Verstößen gegen die datenschutzrechtlichen Regelungen dieses Entwurfes. Eine – gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 25 GG mögliche – bundesrechtliche Regelung des Schadensersatzes durch Verweisung auf § 7 BDSG ist weder zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse noch zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Abs. 2 GG), so daß es insoweit bei der Gesetzgebungszuständigkeit der Länder verbleibt.

Zu Nummer 19 (Änderung des bisherigen Fünften Titels – Anpassung des Bundesrechts)

Die bisher im Fünften Titel des Fünften Abschnittes enthaltenen Vorschriften zur Anpassung des Bundesrechts an die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes sind mit dessen Inkrafttreten zum 1. Januar 1977 aufgrund der damit zugleich erfolgten Umsetzung der in ihnen enthaltenen Änderungsbefehle bis auf den nach § 198 Abs. 3 suspendierten § 189 gegenstandslos geworden. Ihre Streichung ist daher aus Gründen der Rechtsbereinigung geboten. Die Einfügung des vorhergehenden, nunmehr die neugefaßten §§ 179 bis 187 umfassenden Titels „Datenschutz“ macht

weiterhin die Umbenennung des bisherigen Fünften Titels in „Sechster Titel“ erforderlich. Dieser enthält nach der Entwurfslösung lediglich noch den von der Streichung erfaßten § 188 und den unverändert gebliebenen § 189, der nach § 198 Abs. 3 durch ein bisher noch nicht erlassenes Bundesgesetz an inzwischen vorgenommene Gesetzesänderungen angepaßt und in Kraft gesetzt wird.

Zu Nummer 20 (Umbenennung des Sechsten Titels in Siebter Titel)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 19

Zu Nummer 21 (Streichung des § 194)

Die Änderungen des Arbeitsförderungsgesetzes betreffende Vorschrift ist aus den in Artikel 1 Nr. 19 dargestellten Gründen gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 22 (Umbenennung des Siebten Titels in Achter Titel)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 19 und 20

Zu Nummer 23 (Streichung des § 197 – Berlin-Klausel)

Die Berlin-Klausel ist aufgrund des am 3. Oktober 1990 in Kraft getretenen Sechsten Überleitungsgesetzes vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106) gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 24 (Änderung des § 198 Abs. 3 und 4 – Inkrafttreten)

Die in Absatz 3 und 4 vorgenommenen Streichungen sind Folgeänderungen zu der in Artikel 4 Absatz 2 vorgesehenen Entwurfsregelung, durch die die Vorschriften des § 5 Abs. 1 über die Trennung der Gefangenen im Aufnahmeverfahren und des § 41 Abs. 3 über die Zustimmungsbedürftigkeit bei Beschäftigung in Unternehmerbetrieben in Kraft gesetzt werden.

Zu Nummer 25 (Änderung des § 199 Abs. 1 und 2 – Übergangsfassungen)

Die in Absatz 1 geregelten, vom 1. Januar 1977 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1979 geltenden Übergangsfassungen sind zwischenzeitlich gegenstandslos geworden.

Die in Absatz 2 Nr. 3 erfolgende Anpassung an die sachliche Bezeichnungsform ist aus dem in Artikel 1 Nr. 6 angeführten Grund erforderlich.

Die in Absatz 2 Nr. 4 in der bis zum Inkrafttreten eines besonderen Bundesgesetzes geltenden Fassung des § 93 Abs. 2 vorgenommene Ersetzung des festen Betrages für den nicht dem Zugriff offenstehenden Teil des Hausgeldes durch eine sich an den fünffachen Tagessatz der Eckvergütung orientierende Regelung ist aus den in Artikel 1 Nr. 10 dargestellten und hier entsprechend geltenden Gründen geboten.

Die in dem einleitenden Satz des Absatzes 2 vorgenommene Streichung der Zeitangabe „Vom 1. Januar 1977“ ist aus Klarstellungsgründen geboten. Ohne

diese Streichung könnte der Eindruck entstehen, daß die hinsichtlich der Nummer 4 vorgeschlagene Änderung bereits seit diesem Zeitpunkt gelten würde oder Rückwirkung entfalten sollte. Für die übrigen in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und 5 geregelten und seit dem 1. Januar 1977 geltenden Übergangsfassungen hat diese Änderung infolge der in § 198 Abs. 1 getroffenen Regelung keine rechtlichen Auswirkungen.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes
über das gerichtliche Verfahren
bei Freiheitsentziehungen)**

Durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062, 1072) ist § 8 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen, der bei dem Vollzug der Abschiebehaft im Wege der Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten einzelne Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes für entsprechend anwendbar erklärt, geändert worden. Dabei ist über die beabsichtigte Streichung der in Bezug genommenen und die Unterbringung betreffenden Vorschrift des § 172 StVollzG hinaus infolge eines Redaktionsversehens auch die Bezugnahme auf § 178 Abs. 3 StVollzG entfallen. Die Entwurfsregelung berichtigt dieses Redaktionsversehen und stellt durch die Wiedereinfügung des § 178 Abs. 3 StVollzG in die Reihe der entsprechend anwendbaren Vorschriften klar, daß im Vollzug der Abschiebehaft in Justizvollzugsanstalten gegen Abschiebegefangene zur Vereitelung der Flucht oder zur Wiederergreifung von Schußwaffen kein Gebrauch gemacht werden darf.

Zu Artikel 3 (Neufassung des Strafvollzugsgesetzes)

Das Strafvollzugsgesetz ist durch mehrere Gesetze geändert worden. Die Bekanntmachung einer Neufassung ist notwendig.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten. Die Übergangsfrist ist erforderlich, damit sich die Praxis auf die neuen Vorschriften einstellen kann.

Gleichzeitig sollen die bisher nach § 198 Abs. 3 suspendierten Vorschriften des § 5 Abs. 1 über die Trennung der Gefangenen im Aufnahmeverfahren und des § 41 Abs. 3 über die Zustimmungspflichtigkeit bei Beschäftigung in Unternehmerbetrieben in Kraft gesetzt werden.

Die Vorschrift des § 5 Abs. 1 soll sicherstellen, daß bei der Aufnahme eines Gefangenen geäußerte personenbezogene Informationen nicht zur Kenntnis anderer Gefangener gelangen können. Ihre Inkraftsetzung war zunächst ausgesetzt worden, um den Anstalten zu ermöglichen, die hierfür notwendigen zeit- und kostenintensiven personellen und baulichen Vorkehrungen treffen zu können. Da dies zwischenzeitlich überwiegend geschehen ist und aufgrund ihrer datenschutzrechtlichen Zielsetzung soll die Vorschrift des § 5 Abs. 1 nunmehr in Kraft gesetzt werden. Zugleich wird damit dem in § 198 Abs. 4 enthaltenen Auftrag, über das Inkrafttreten bis zum 31. Dezember 1985 zu befinden, entsprochen.

Das in der suspendierten Vorschrift des § 41 Abs. 3 enthaltene Zustimmungserfordernis eines Gefangenen bei seiner Beschäftigung in einem von einem privaten Unternehmer unterhaltenen Betrieb ist in das Strafvollzugsgesetz aufgenommen worden, um den auf Artikel 2 Nr. 2 c des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) vom 28. Juni 1930 über Zwangs- und Pflichtarbeit, dem die Bundesrepublik Deutschland durch Gesetz vom 11. Juni 1956 (BGBl. II S. 640) beigetreten ist, gestützten Bedenken der IAO gegen die Beschäftigung von Gefangenen in Unternehmerbetrieben Rechnung zu tragen. Die Vorschrift hatte ursprünglich wegen der dafür erforderlichen, erheblichen Änderung der Betriebsstrukturen der Anstalten am 1. Januar 1982 in Kraft treten sollen, ist jedoch aufgrund des Artikels 22 des Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) mit Rücksicht auf die finanzielle Belastung der Länderhaushalte erneut dahingehend suspendiert worden, daß über das Inkrafttreten bis zum 31. Dezember 1983 befunden wird (§ 198 Abs. 4).

Im Hinblick auf den seitdem vergangenen Zeitablauf und die seitens der IAO weiterhin geltend gemachten Bedenken sieht der Entwurf nunmehr die Inkraftsetzung des § 41 Abs. 3 vor.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 32 Satz 3 StVollzG)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 32 Satz 3 die Wörter „durch die Vollzugsbehörde“ zu streichen.

Begründung

Die Unterrichtung des Gesprächspartners eines Gefangenen über die beabsichtigte Überwachung eines Ferngesprächs muß nicht zwingend durch die Vollzugsbehörde erfolgen. Es reicht aus, daß der Gefangene selbst seinen Gesprächspartner zu Beginn des Gesprächs entsprechend unterrichtet. In der Praxis gestattet ein das Gespräch überwachender Vollzugsbediensteter häufig Gefangenen Ferngespräche in ihrer Heimatsprache, weil er über gewisse passive, für die Überwachung des Gesprächs ausreichende Sprachkenntnisse verfügt, ohne jedoch aktiv in der Fremdsprache kommunizieren zu können. Würde in diesen Fällen eine Unterrichtung des Gesprächspartners durch den Gefangenen nicht als ausreichend angesehen werden, müßte entweder mit hohen Kosten ein Dolmetscher hinzugezogen oder auf das Ferngespräch verzichtet werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a (§ 86 Abs. 2 StVollzG)

Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen nur für die in Absatz 1, § 87 Abs. 2 und § 180 Abs. 2 Nr. 4 genannten Zwecke verarbeitet und genutzt werden.“

Begründung

Die im Rahmen der Neufassung von § 86 Abs. 2 StVollzG beabsichtigte Aufhebung der bisherigen Sätze 1 und 2 dieser Vorschrift ist nicht erforderlich und führt zu einer Regelungslücke. Ausweislich der Begründung zur Änderung von § 86 Abs. 2 StVollzG soll künftig ausschließlich in der Vollzugsgeschäftsordnung, also in einer Verwaltungsvorschrift, festgelegt sein, daß erkennungsdienstliche Unterlagen Teil der Gefangenenpersonalakte werden. Gegenüber der bisherigen gesetzlichen Regelung soll insoweit also keine inhaltliche Neuerung eintreten. Es ist nicht ersichtlich, wieso dann die bisherige klare gesetzliche Regelung aufgehoben werden soll. Nur die bisherige gesetzliche Regelung bringt zudem zum Ausdruck, welche Aufbewahrungsfristen für die erkennungsdienstlichen Unterlagen gelten sollen, wenn diese bei der Entlassung des

Gefangenen nicht gemäß § 86 Abs. 3 StVollzG vernichtet werden. Es gelten dann nämlich die Fristen gemäß § 184 Abs. 3 StVollzG i. d. F. des Entwurfs.

3. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b (§ 86 Abs. 3 StVollzG)

Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Personen, die aufgrund des Absatzes 1 erkennungsdienstlich behandelt worden sind, können nach der Entlassung aus dem Vollzug verlangen, daß die gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen mit Ausnahme von Lichtbildern und der Beschreibung von körperlichen Merkmalen vernichtet werden, sobald die Vollstreckung der richterlichen Entscheidung, die dem Vollzug zugrunde gelegen hat, abgeschlossen ist. Sie sind über dieses Recht bei der erkennungsdienstlichen Behandlung und bei der Entlassung aufzuklären.“

Begründung

Der Vorschlag zielt darauf ab, aktuelle Lichtbilder und die Beschreibung von körperlichen Merkmalen von (ehemaligen) Gefangenen von der möglichen Vernichtung auszuschließen.

Regelmäßig bereitet die Verwendung der bei der Polizei gespeicherten erkennungsdienstlichen Unterlagen keine Schwierigkeiten, falls ein Gefangener nach der Entlassung erneut in den Verdacht gerät, Straftaten begangen zu haben. So veralten z.B. die in Dateien gespeicherten Fingerabdrücke nicht. Etwas anderes gilt jedoch für Lichtbilder und veränderbare körperliche Merkmale wie Tätowierungen.

So kann beispielsweise die Situation eintreten, daß ein verurteilter Sexualstraftäter nach zehnjähriger Haftzeit entlassen wird und die Vernichtung der während der Haftzeit gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen einschließlich aktueller Lichtbilder veranlaßt. Gerät dieser Täter nun erneut unter Tatverdacht, so stehen zur Fahndung lediglich die durch die Polizei mehr als zehn Jahre zuvor gewonnenen Lichtbilder zur Verfügung, wohingegen die aktuelleren Lichtbilder aus der Zeit des Strafvollzugs vernichtet worden sind. Gleiches gilt für veränderbare körperliche Merkmale wie z.B. Tätowierungen. Diese Situation erscheint untragbar.

4. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 179 Abs. 2, 3 und 4 StVollzG)

In Artikel 1 Nr. 18 ist § 179 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 2 Satz 1 und 2 ist jeweils das Wort „Betroffenen“ durch das Wort „Gefangenen“ zu ersetzen.
- b) In Absatz 3 sind die Wörter „Daten über Personen“ durch die Wörter „Personenbezogene Daten über Personen“ zu ersetzen.
- c) Absatz 4 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Satz 1 sind die Wörter „betroffene Gefangene“ durch das Wort „Betroffene“ zu ersetzen.
 - bb) In Satz 2 Nr. 2 sind die Wörter „betroffenen Gefangenen“ durch das Wort „Betroffenen“ zu ersetzen.

Begründung

Zu Buchstabe a

Der Begriff „Betroffener“ wird im Gesetzentwurf mit unterschiedlichem Begriffsinhalt und teilweise abweichend von der Begriffsdefinition in § 3 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verwendet. Die Bezeichnung „Gefangener“ entspricht dem Gewollten und dient somit der Klarstellung.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung dient der Anpassung an den Wortlaut des § 180 Abs. 9 StVollzG i. d. F. des Gesetzentwurfs und stellt klar, daß sich die Regelung nur auf natürliche Personen bezieht.

Zu Buchstabe c

Nach dem Gesetzentwurf sollen nur Gefangene über die Erhebung personenbezogener Daten ohne ihre Kenntnis unterrichtet werden. Diese Regelung ist zu eng. Auch Personen, über die nach § 179 Abs. 3 StVollzG i. d. F. des Gesetzentwurfs ohne ihre Mitwirkung personenbezogene Daten erhoben werden, müssen hierüber grundsätzlich unterrichtet werden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 180 Abs. 1 Satz 2 – neu – StVollzG)

In Artikel 1 ist dem § 180 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

„Die Vollzugsbehörde kann einen Gefangenen verpflichten, einen Lichtbildausweis mit sich zu führen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.“

Begründung

Durch den Einsatz von Lichtbildausweisen können den Gefangenen im Haftalltag mehr Freiräume gewährt werden. Dies kann einerseits der Behandlung der Gefangenen dienen und führt andererseits zu einer Reduzierung des

Personaleinsatzes. Insbesondere im Freizeit- und Arbeitsbereich haben sich in einigen unserer Justizvollzugsanstalten Lichtbildausweise der Gefangenen bewährt. Zu Mißbräuchen ist es nicht gekommen. Da diese Lichtbildausweise nicht der Sicherung des Vollzuges, sondern der Ordnung der Vollzugsanstalt dienen, fehlt bisher eine eindeutige Rechtsgrundlage (vgl. Beschluß des Kammergerichts vom 6. November 1980, NSTZ 1981, S. 77, 78). Die Gefangenen sind lediglich verpflichtet, einen Lichtbildausweis mit sich zu führen, und müssen ihn nicht offen tragen, so daß der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Gefangenen verhältnismäßig gering ist und insbesondere eine Kenntnisnahme von persönlichen Daten aus dem Lichtbildausweis durch Mitgefangene ausgeschlossen ist. Im übrigen wäre es nur schwer vermittelbar, warum außerhalb des Justizvollzugs Personen einen Ausweis besitzen und ihn auf Verlangen vorlegen müssen, während eine solche Ausweismöglichkeit innerhalb des Vollzugs ausgeschlossen sein soll.

Die Regelung beinhaltet auch die Möglichkeit, für Ausweise Lichtbildaufnahmen herzustellen, wenn der Gefangene kein geeignetes Bild zur Verfügung stellt.

6. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 180 Abs. 2 Nr. 4 StVollzG)

In Artikel 1 Nr. 18 sind in § 180 Abs. 2 Nr. 4 nach dem Wort „Straftaten“ die Wörter „oder Ordnungswidrigkeiten“ einzufügen.

Begründung

Der Justizvollzugsanstalt darf die Möglichkeit, Anzeige wegen Ordnungswidrigkeiten zu stellen, nicht genommen werden. § 180 Abs. 1 StVollzG i. d. F. des Gesetzentwurfs hält diese Möglichkeit nicht offen. Unliebsame Fälle aus der Praxis, in denen beispielsweise ein Besucher dem Gefangenen Geld oder ein Rechtsanwalt dem Gefangenen ein Handy mitbringt, bedürfen über ein Besuchsverbot hinaus einer Sanktion. Ohne ein Anzeigerecht der Justizvollzugsanstalt wird § 115 OWiG praktisch nicht mehr zur Anwendung kommen und dadurch eine gewichtige Lücke beim Schutz der Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt entstehen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 180 Abs. 4 Nr. 3 StVollzG)

In Artikel 1 Nr. 18 ist § 180 Abs. 4 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

„3. Statistiken der Rechtspflege,“.

Begründung

Im Interesse der Flexibilität sollte die Übermittlung von – in der Regel wohl ohnehin anonymisierten – Daten für statistische Zwecke der Rechtspflege nicht auf gesetzlich angeordnete Statistiken beschränkt werden.

8. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 180 Abs. 4 Nr. 8 – neu – StVollzG)

In Artikel 1 Nr. 18 ist in § 180 Abs. 4 folgende Nummer 8 anzufügen:

„8. durch die Polizei zu führende Dateien“.

Begründung

Gemäß § 180 Abs. 5 Nr. 1 StVollzG i. d. F. des Gesetzentwurfs kann die Vollzugsbehörde „öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich eine Person in Haft befindet und ob ihre Entlassung innerhalb eines Jahres bevorsteht, wenn die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegende Aufgabe erforderlich ist“.

Die Vorschrift geht demnach von einer Datenübermittlung durch die Vollzugsbehörde nur auf schriftlichen Antrag der öffentlichen Stelle aus. Durch die Vollzugsbehörde eigeninitiierte Mitteilungen an die Polizei im Zusammenhang mit der Inhaftierung (Aufnahmemitteilung, Entlassungsmitteilung usw.) würden demnach nicht mehr ergehen. Diese Mitteilungen sind jedoch im Hinblick auf die Aufgabenstellung der Polizei unverzichtbar.

9. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 180 Abs. 4 Nr. 6, 7, 8 – neu – StVollzG)

In Artikel 1 Nr. 18 ist § 180 Abs. 4 wie folgt zu ändern:

- a) Der Rahmensatz ist durch folgenden Einleitungssatz zu ersetzen:

„(4) Über die in Absatz 1 und 2 geregelten Zwecke hinaus dürfen zuständigen öffentlichen Stellen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist für“.

- b) In Nummer 6 ist das Wort „oder“ zu streichen.
c) In Nummer 7 ist nach dem Wort „Maßnahmen“ das Wort „oder“ einzufügen.
d) Nach Nummer 7 ist folgende Nummer 8 anzufügen:

„8. die sonstige Erfüllung der dem Empfänger durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben, soweit der Übermittlung schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht entgegenstehen oder das Auskunftsinteresse der ersuchenden Behörde diese überwiegt.“

Begründung

Angesichts der Vielgestaltigkeit öffentlicher Aufgaben, die zudem einem stetigen Wandel unterliegen, birgt der Versuch einer abschließenden Aufzählung der Datenübermittlungsmöglichkeiten für vollzugsfremde Zwecke die Gefahr in sich, daß aufgrund von Regelungslücken Trägern wichtiger öffentlicher Belange die zur sachgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen vorenthalten werden müssen. So ist z.B. nicht ersichtlich, warum nach dem Entwurf

die Aufnahme und Entlassung von Soldaten an die Bundeswehr mitgeteilt werden können, nicht aber die Aufnahme und die Entlassung von Zivildienstleistenden an die für die Durchführung des Zivildienstes zuständigen Behörden. Deshalb erscheint eine Generalklausel für die Zulässigkeit der Datenübermittlung an öffentliche Stellen unabdingbar. Dies entspricht der bereits im Jahre 1991 zum vorläufigen Referentenentwurf geäußerten einhelligen Auffassung der Landesjustizverwaltungen. Auch im Polizeirecht haben sich entsprechende Generalklauseln bewährt (vgl. Artikel 40 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BayPAG).

10. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 180 Abs. 5 Satz 2 – neu – StVollzG)

In Artikel 1 Nr. 18 ist in § 180 Abs. 5 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Dem Verletzten einer Straftat können auf schriftlichen Antrag weitere Auskünfte erteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Auskunft glaubhaft dargelegt wird.“

Begründung

Die vorgeschlagene Regelung ist aus Gründen des Opferschutzes notwendig. Nach dem jetzigen Gesetzentwurf kann auch der durch eine Straftat Geschädigte von der Vollzugsanstalt keine Auskunft über das pfändbare Guthaben des Gefangenen verlangen, sondern müßte einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß erwirken. Wenn danach festgestellt wird, daß der Gefangene kein pfändbares Guthaben hat, sind dem Opfer des Gefangenen weitere vermeidbare Kosten entstanden. Wenn dem Opfer einer Straftat eines ehemaligen Gefangenen die Entlassungsadresse verweigert wird, kann dies zur Vereitelung des Anspruchs führen. Die Auskunftsverweigerung der Vollzugsanstalt muß deshalb zumindest auf die Opfer von Straftaten des Gefangenen unbillig wirken und könnte auch der Öffentlichkeit nicht vermittelt werden. Die vorgeschlagene Regelung dient auch der Schadenswiedergutmachung und damit der Resozialisierung des Gefangenen.

11. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 180 Abs. 9 StVollzG)

In Artikel 1 Nr. 18 sind in § 180 Abs. 9 die Wörter „von erheblicher Bedeutung“ zu streichen.

Begründung

Der Strafvollzug ist Teil der Strafrechtspflege. Schon aus dem Gesichtspunkt der Einheit der Strafrechtspflege ist es abzulehnen, daß der Strafvollzug bei der Mitwirkung im Bereich der Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten auf strafrechtliche Verstöße von erheblicher Bedeutung beschränkt sein soll. Diese Beschränkung wäre auch mit dem Ziel der Befähigung der Gefangenen zu einem straffreien Leben unvereinbar. Der Wert strafrechtlich geschützter Rechtsgüter würde im Bewußtsein der Gefangenen in unerträglich

cher Weise relativiert, wenn sie in der Justizvollzugsanstalt erleben könnten, daß Organe der Strafjustiz aus datenschutzrechtlichen Gründen die Augen vor Straftaten verschließen müssen.

12. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 182 Abs. 2 Satz 2 StVollzG)

In Artikel 1 Nr. 18 sind in § 182 Abs. 2 Satz 2 nach dem Wort „befugt“ die Wörter „und verpflichtet“ einzufügen.

Begründung

Auch wenn sich aus § 154 StVollzG und dem Beschäftigungsverhältnis Mitwirkungspflichten auch der Ärzte, Psychologen und Sozialarbeiter ergeben, muß der Anschein vermieden werden, § 182 Abs. 2 i. d. F. des Gesetzentwurfs treffe hierzu eine Sonderregelung, die den dort genannten Personen eine begrenzte Befugnis zur Zusammenarbeit gewährt, über die sie im Einzelfall aber selbst unabhängig von den vollzuglichen Interessen der übrigen Dienste zu entscheiden hätten. Aufgrund der Einschränkungen, denen nach § 182 Abs. 2 i. d. F. des Gesetzentwurfs eine Befugnis zur Mitwirkung unterliegt, wird sich die Befugnis regelmäßig auch zur Auskunftspflicht verdichten. Über den Umfang einer Auskunft wird dagegen nur im Einzelfall entschieden werden können.

13. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 182 Abs. 2 Satz 2, 3 StVollzG)

In Artikel 1 Nr. 18 ist § 182 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 ist das Wort „unerlässlich“ zu streichen.
- b) Satz 3 ist zu streichen.

Begründung

Auch die in § 182 Abs. 2 StVollzG i. d. F. des Gesetzentwurfs genannten Personen müssen der Aufgabe des Justizvollzugs grundsätzlich verpflichtet sein und an ihrer Erfüllung teilnehmen. Durch die jetzige Formulierung wäre ihre Mitwirkung bei der Gestaltung des Vollzugs, die aufgrund ihrer Fachkenntnisse besonders wertvoll ist, zu sehr eingeschränkt.

Mit der vorgeschlagenen Formulierung für § 182 Abs. 2 Satz 2 kann § 182 Abs. 2 Satz 3 entfallen, dessen Wortlaut die in der Begründung des Gesetzentwurfs enthaltene Intention der Regelung nicht erfüllt. Für Sozialarbeiter oder Psychologen existieren im Strafvollzugsgesetz keine vom Gesetz vorgeschriebenen Mitwirkungs- oder Anhörungspflichten. Bei Ärzten ermöglicht entgegen der Begründung des Gesetzentwurfs der Wortlaut des § 182 Abs. 2 Satz 3 nicht die vollzuglich bedingte Mitwirkung, z.B. bei der Aufstellung des Vollzugsplans, Verlegung, Unterbringung im offenen Vollzug, Vollzugslockerungen, Zuweisung von Arbeit, Freizeit etc., da dies keine im Gesetz vorgeschriebenen Mitwirkungspflichten,

sondern aufgrund des Strafvollzugsgesetzes z. B. von der Anstaltsleitung oder Lockerungskonferenz erbetene Mitwirkungen oder Anhörungen sind.

14. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 183 Abs. 2 Satz 3 StVollzG)

In Artikel 1 Nr. 18 ist § 183 Abs. 2 Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Im übrigen gelten für die Art und den Umfang der Schutzvorkehrungen die Vorschriften der Landesdatenschutzgesetze über die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes.“

Begründung

Mit der Regelung des § 183 StVollzG i. d. F. des Gesetzentwurfs, nach der sich Art und Umfang der von den datenverarbeitenden Stellen zu treffenden Schutzvorkehrungen nach § 9 Bundesdatenschutzgesetz richtet, wird ohne zwingenden Grund in die Organisationshoheit der Länder eingegriffen. Art und Umfang der zu treffenden Maßnahmen sollten sich wie für die Datenverarbeitung der übrigen öffentlichen Stellen der Länder nach Landesrecht richten.

15. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 184 Abs. 1 Satz 2 StVollzG)

In Artikel 1 Nr. 18 ist in § 184 Abs. 1 Satz 2 das Wort „Name“ durch die Wörter „Familienname, Vorname, Geburtsname“ zu ersetzen.

Begründung

Aus Gründen der Normenklarheit sollte sich unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, daß Name im Sinne der Vorschrift der Familienname, der Vorname und der Geburtsname sein soll. Auf die Begründung zum Gesetzentwurf wird verwiesen.

16. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 184 Abs. 3 Satz 1 StVollzG)

In Artikel 1 Nr. 18 sind in § 184 Abs. 3 Satz 1 die Angabe „10 Jahre“ durch die Angabe „30 Jahre“ und die Angabe „20 Jahre“ durch die Angabe „50 Jahre“ zu ersetzen.

Begründung

Die zulässigen Aufbewahrungsfristen für Gefangenepersonalakten und Gefangenenebücher sollten aus vollzuglichen Gründen und auch im Interesse der Gefangenen nicht zu knapp bemessen werden.

In die Gefangenepersonalakten gehen z. B. Prognosegutachten und andere für die Behandlung ähnlich wichtige Unterlagen ein. Werden Täter nach mehr als zehn Jahren rückfällig und erneut inhaftiert, was durchaus geschieht, können alte Gefangenepersonalakten wertvolle Hinweise für die Vollzugsgestaltung bieten. Die Gefangenenebücher können im Einzelfall durchaus im Interesse der ehemaligen Gefangenen dem urkundlichen Nachweis des Vollzuges dienen (Nummer 66 VGO). Entsprechende Bestätigung-

gen werden nach Erfahrungen der Praxis gelegentlich noch nach Jahrzehnten von ehemaligen Gefangenen erbeten. Deshalb sollte es bei den in den Vorentwürfen vorgesehenen zulässigen Aufbewahrungsfristen sein Bewenden haben.

17. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 187 StVollzG)

In Artikel 1 Nr. 18 ist § 187 wie folgt zu fassen:

„§ 187

Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes

Die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes über öffentliche und nicht-öffentliche Stellen (§ 2), weitere Begriffsbestimmungen (§ 3), Einholung und Form der Einwilligung des Betroffenen (§ 4 Abs. 2 und 3) und unabdingbare Rechte der Betroffenen (§ 6 Abs. 1) gelten entsprechend. Die Landesdatenschutzgesetze bleiben im Hinblick auf die Schadensersatz-, Straf- und Bußgeldvorschriften, die Regelungen zum Datengeheimnis und zur Durchführung des Datenschutzes sowie über die Kontrolle durch die Landesbeauftragten für den Datenschutz unberührt.“

Begründung

Mit der Regelung des § 187 StVollzG i. d. F. des Gesetzentwurfs, nach der die Durchführung des Datenschutzes sich nach § 18 Abs. 2 und 3 BDSG richtet, wird ohne zwingenden Grund in die Organisationshoheit der Länder eingegriffen. Die Durchführung des Datenschutzes sollte wie für die übrigen öffentlichen Stellen der Länder, die der Kontrolle der jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz unterliegen, nach Landesrecht erfolgen.

Für eine Reihe von Ländern ist die Regelung in § 187 StVollzG i. d. F. des Gesetzentwurfs besonders problematisch, weil ihre Bußgeldvorschriften auf einen Verstoß gegen das Datengeheimnis nach dem Landesdatenschutzgesetz abstellt. Der Gesetzentwurf verweist aber auf § 5 BDSG (Datengeheimnis). Im Ergebnis könnte dies angesichts des formenstrengen Ordnungswidrigkeitenrechts zu dem ungewollten Ergebnis führen, daß die mißbräuchliche Verarbeitung der Daten anders als in allen übrigen Bereichen des Landes nicht mit einer Geldbuße bedroht ist. Daher muß auch hinsichtlich des Datengeheimnisses auf die Regelungen der Landesdatenschutzgesetze verwiesen werden.

18. Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 198 Abs. 3, 4 StVollzG),

zu Artikel 4 Satz 2 (Inkrafttreten)

a) In Artikel 1 Nr. 24 sind die Buchstaben a und b wie folgt zu fassen:

„a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 – Trennung im Aufnahmeverfahren –“ gestrichen.“

b) In Absatz 4 wird die Angabe „, über das Inkrafttreten des § 5 Abs. 1 – Trennung im Aufnahmeverfahren –“ gestrichen.

b) Artikel 4 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Gleichzeitig tritt § 5 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes in Kraft.“

Begründung

Es ist davon auszugehen, daß eine nicht abschätzbare Anzahl von Gefangenen ihre Zustimmung zu einer Beschäftigung in von privaten Unternehmen unterhaltenen Betrieben nicht erteilen wird, da vielfach die Tätigkeit in diesen Betrieben von Gefangenen als wenig attraktiv erachtet wird.

Dies würde dazu führen, daß den privaten Auftraggebern nicht mehr die erforderliche Zahl von Gefangenen zugesichert werden könnte, mit der Folge, daß sich private Unternehmen mit ihren Beschäftigungsaufträgen aus den Anstalten zurückziehen und auch solche Gefangenen ihre Arbeitsstelle verlieren würden, die im o. a. Sinne zugestimmt haben.

Ein derartiger Verlust an Arbeitsplätzen würde dem in § 37 StVollzG normierten Beschäftigungsauftrag zuwiderlaufen und die ohnehin seit Jahren angespannte Beschäftigungssituation in den Anstalten zusätzlich und nachhaltig belasten. Durch eine weiter zunehmende Beschäftigungslosigkeit sind – besonders vor dem Hintergrund steigender Belegung – negative Auswirkungen auf das Anstaltsklima und die Anstaltssicherheit zu befürchten. Die Justizvollzugsanstalten sind somit zur Sicherung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Gefangene auch zukünftig dringend und im bisherigen Umfang auf private Unternehmen, die Arbeitsplätze zur Verfügung stellen, angewiesen.

Allein in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen sind ca. 3 600 Gefangene in sog. Unternehmerbetrieben beschäftigt. Bereits für den Fall, daß von diesen lediglich 600 Gefangene aufgrund der nicht erteilten Zustimmung – ungeachtet der Zahl der trotz Zustimmung beschäftigungslosen Gefangenen – ohne Arbeit blieben, entstünden jährliche Mehrbelastungen (z. B. durch Taschengeldzahlungen) bzw. Mindereinnahmen (z. B. entgangene Leistungen der Unternehmer an den Vollzug) für den Landeshaushalt in Höhe von ca. 4 Mio. DM.

Auch eine theoretisch mögliche Kompensation verlorengegangener Arbeitsplätze in Unternehmerbetrieben durch eine Erweiterung der Beschäftigungsmöglichkeiten in den Eigenbetrieben der Justizvollzugsanstalten ist insbesondere aufgrund des damit verbundenen Personalmehrbedarfs und Kostenaufwands nicht möglich.

19. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die im Entwurf vor-

gesehenen Verweisungen auf das Bundesdatenschutzgesetz durch eine Verweisung auf die Landesdatenschutzgesetze ersetzt werden sollten.

Begründung

Die Strafvollzugsanstalten sind öffentliche Stellen der Länder und haben, soweit nicht abweichende bereichsspezifische datenschutzrechtliche Regelungen bestehen, die jeweiligen Datenschutzgesetze der Länder zu beachten. Sowohl der Bund als auch die Länder haben die Datenschutzgesetze unter Beachtung der EG-Datenschutzrichtlinie auszugestalten, so daß materiell nur unwesentliche und in der Regel zu vernachlässigende Unterschiede bestehen. Daher können und sollten sich bereichsspezifische Regelungen des Bundesgesetzgebers auf notwendige Abweichungen von den Standardregelungen der allgemeinen Datenschutzgesetze beschränken. Dies sind vor allem spezielle aufgabenbezogene Ermächtigungen zur Datenerhebung und -verarbeitung sowie engere oder weitere Zweckbindungs- oder Übermittlungsregelungen, wie sie der Gesetzentwurf enthält.

Mit dem Gesetz werden aber auch Regelungen getroffen, die einen nicht notwendigen Eingriff in die Organisationshoheit der Länder darstellen. So wird hinsichtlich der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes (§ 183 Abs. 2 Satz 3 StVollzG i. d. F. des Entwurfs), der Regelungen zur Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten (§ 184 Abs. 5 StVollzG i. d. F. des Entwurfs), zur Auskunft (§ 185 StVollzG i. d. F.

des Entwurfs), zum Datengeheimnis, zur Fertigung von Dateibeschreibungen und zum Führen von Verzeichnissen über DV-Anlagen (§ 187 StVollzG i. d. F. des Entwurfs) auf das Bundesdatenschutzgesetz verwiesen und damit bundesgesetzlich vorgegeben, obwohl alle Länder über Datenschutzgesetze verfügen, die entsprechende Regelungen enthalten. Für eine Reihe von Ländern ist die Regelung in § 187 besonders problematisch, weil ihre Bußgeldvorschriften auf einen Verstoß gegen das Datengeheimnis nach dem Landesdatenschutzgesetz abstellen, der Gesetzentwurf aber auf § 5 BDSG (Datengeheimnis) verweist. Im Ergebnis könnte dies angesichts des formenstrengen Ordnungswidrigkeitenrechts zu dem ungewollten Ergebnis führen, daß die mißbräuchliche Verarbeitung der Daten anders als in allen übrigen Bereichen des Landes nicht mit einer Geldbuße bedroht wäre.

In der Praxis hätten die Strafvollzugsanstalten neben den bereichsspezifischen Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Landesdatenschutzgesetze (Schadensersatz, Straf- und Bußgeldvorschriften sowie Bestimmungen über die Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz) zu beachten. Um die andernfalls zu erwartenden Probleme bei der Umsetzung der Regelungen des Gesetzentwurfs zu vermeiden, sollte daher nicht auf Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes, sondern generell oder, soweit für erforderlich gehalten, vergleichbar der Regelung in § 187 StVollzG i. d. F. des Gesetzentwurfs im Einzelfall auf die Landesdatenschutzgesetze verwiesen werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung**Zu Nummer 1**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates mit der Maßgabe zu, daß hinter den Worten „durch die Vollzugsbehörde“ die Worte „oder den Gefangenen“ eingefügt werden.

Die Mitteilung der Überwachung des Telefongesprächs, für welche die Vollzugsbehörde rechtlich verantwortlich ist, muß nicht durch die Vollzugsbehörde selbst erfolgen, sondern kann im Einzelfall aus besonderen Gründen auch durch den Gefangenen, wie in dem vom Bundesrat aufgeführten Beispiel, geschehen.

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung verweist auf den entsprechenden Regierungsvorschlag in ihrem Gesetzentwurf.

Die vom Bundesrat befürchtete Regelungslücke ist nicht vorhanden. Es ist ausreichend, wenn die Frage, in welchen Akten die erkennungsdienstlichen Unterlagen aufbewahrt werden, wie üblicherweise im Datenschutzrecht, in Verwaltungsvorschriften geregelt werden. Soweit keine ausdrückliche Regelung in einer Verwaltungsvorschrift vorliegt, sind diese Unterlagen mit den übrigen personenbezogenen Daten des Gefangenen in seinen Akten aufzubewahren. Der Vorschlag des Bundesrates führt darüber hinaus, anders als in seiner Begründung aufgeführt, auch zu einer inhaltlichen Veränderung der im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelung. Nach dem Vorschlag des Bundesrates könnten erkennungsdienstliche Unterlagen auch in kriminalpolizeilichen Sammlungen verwahrt werden, ohne daß hierfür Gründe der Stellungnahme des Bundesrates entnommen werden können. Ein Bedürfnis nach einer solchen Sammlung ist bisher nicht geltend gemacht worden.

Zu Nummer 3

Die Bundesregierung verweist auf den entsprechenden Regierungsvorschlag in ihrem Gesetzentwurf.

Zu Nummer 4 Buchstabe a

Die Bundesregierung verweist auf den entsprechenden Regierungsvorschlag in ihrem Gesetzentwurf.

Die Regelung in § 179 Abs. 2 des Entwurfs bezieht sich sowohl auf den Gefangenen als auch auf Dritte. Die vom Bundesrat angestrebte Regelung würde dazu führen, daß bei der Erhebung personenbezogener Daten von Dritten das datenschutzrechtliche Gebot der Primärerhebung nicht gelten würde.

Zu Nummer 4 Buchstabe b

Die Bundesregierung verweist auf den entsprechenden Regierungsvorschlag in ihrem Gesetzentwurf.

Sie hält die gewünschte Klarstellung nicht für erforderlich.

Zu Nummer 4 Buchstabe c

Die Bundesregierung erhebt gegen den Vorschlag des Bundesrates keine Bedenken.

Die Bundesregierung weist jedoch darauf hin, daß mit dieser Änderung nicht nur eine Klarstellung des Gewollten, sondern auch eine inhaltliche Erweiterung auf Dritte verbunden ist.

Zu Nummer 5

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Aus systematischen Gründen sollte die Regelung über den Lichtbildausweis jedoch nicht in § 180 Abs. 1 des Entwurfs, sondern in § 182 Abs. 1 des Entwurfs als Satz 3 eingestellt werden. Das Führen eines Lichtbildausweises steht in engem Zusammenhang mit der Kenntlichmachung personenbezogener Daten über den Gefangenen innerhalb der Anstalt.

Zu Nummer 6

Die Bundesregierung prüft, ob in Artikel 1 Nr. 18 (§ 180 Abs. 2 Nr. 4 StVollzG) nach dem Wort „Straftaten“ der Abschnitt „oder Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet werden können,“ eingefügt werden soll. Hierdurch würde einerseits den Vorstellungen des Bundesrates Rechnung getragen und andererseits verhindert, daß der Anwendungsbereich der Vorschrift über Gebühr ausgedehnt wird. Die Einbeziehung von allen Ordnungswidrigkeiten, also auch der Verkehrsordnungswidrigkeiten oder anderer Ordnungswidrigkeiten geringer Bedeutung, würde zu einer erheblichen Verminderung des Datenschutzes führen und könnte zu einer erheblichen Belastung der Vollzugsbehörden werden. Dies wäre auch im Hinblick auf den Anwendungsbereich des § 180 Abs. 8 des Entwurfs, der aufgrund der Verweisung ebenfalls von dem Änderungsvorschlag umfaßt wird, problematisch.

Zu Nummer 7

Die Bundesregierung verweist auf den entsprechenden Regierungsvorschlag in ihrem Gesetzentwurf.

Die Regelung betrifft nur personenbezogene Mitteilungen zu statistischen Zwecken. Für diese ist eine gesetzliche Regelung erforderlich.

Zu Nummer 8

Die Bundesregierung verweist auf den entsprechenden Regierungsvorschlag in ihrem Gesetzentwurf.

Die Bundesregierung hält die vorgeschlagene Regelung nicht für erforderlich. In dem angesprochenen Beispielsfall können personenbezogene Daten nach § 13 Abs. 1 Satz 3 BKAG übermittelt werden.

Zu Nummer 9

Die Bundesregierung verweist auf den entsprechenden Regierungsvorschlag in ihrem Gesetzentwurf.

Die vorgeschlagene Generalklausel entspricht den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes im Volkszählungsurteil nicht. Danach bedürfen Einschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung einer „verfassungsmäßigen gesetzlichen Grundlage, aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen klar und für den Bürger erkennbar ergeben und die damit dem rechtstaatlichen Gebot der Normenklarheit entspricht“ (BVerfGE 65, 1, 44). Das setzt voraus, „daß der Gesetzgeber den Verwendungszweck bereichsspezifisch und präzise bestimmt“ (a. a. O. 46). Der Vorschlag des Bundesrates enthält keine derartige präzise Bestimmung des Verwendungszwecks.

Zu Nummer 10

Die Bundesregierung verweist auf die entsprechenden Regierungsvorschläge in ihrem Gesetzentwurf.

Zu Nummer 11

Die Bundesregierung verweist auf den entsprechenden Regierungsvorschlag in ihrem Gesetzentwurf.

Zu Nummern 12 und 13

Die Bundesregierung prüft, ob den Vorschlägen des Bundesrates entsprochen werden kann.

In die Prüfung wird die Frage einbezogen werden, ob bei der Verpflichtung zur Offenbarung gegenüber dem Anstaltsleiter und dem Umfang der Befugnis zur Offenbarung danach unterschieden werden soll, ob die personenbezogenen Daten im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde oder Ärzten im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekanntgeworden sind. Erfolgt die Bekanntgabe im

Rahmen der Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde, handeln die Schweigepflichtigen regelmäßig für den verantwortlichen Anstaltsleiter. Erfolgt die Bekanntgabe dagegen im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge ist zu berücksichtigen, daß das Recht der freien Arztwahl des Gefangenen beschränkt ist und die Beschränkung über den Zweck „Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörden“ hinausreicht. Die Bundesregierung wird gegebenenfalls einen Formulierungsvorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren vorlegen.

Zu Nummern 14, 17 und 19

Die Bundesregierung verweist auf die entsprechenden Regierungsvorschläge in ihrem Gesetzentwurf.

Der Datenschutz im Strafvollzug muß auch inhaltlich bundeseinheitlich geregelt werden. Die bereichsspezifischen Regelungen im Strafvollzugsgesetz knüpfen deshalb grundsätzlich an die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes und nicht an die Regelungen der teilweise unterschiedlichen Datenschutzgesetze der Länder an. Diese bisher innerhalb der Justiz des Bundes und der Länder vorhandene Grundüberzeugung kann ohne grundlegende konzeptionelle Überarbeitung des Gesamtentwurfs nicht aufgegeben werden.

Zu Nummer 15

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Der Vorschlag des Bundesrates und der der Bundesregierung im Regierungsentwurf sind inhaltlich deckungsgleich.

Zu Nummer 16

Die Bundesregierung verweist auf den entsprechenden Regierungsvorschlag in ihrem Gesetzentwurf.

Gegen den Umfang der vom Bundesrat gewünschten Verlängerung der Aufbewahrungsfristen bestehen Bedenken.

Zu Nummer 18

Die Bundesregierung verweist auf den entsprechenden Regierungsvorschlag in ihrem Gesetzentwurf.

Aus grundsätzlichen Erwägungen hält sie im Lichte der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht am 11. März 1998 zum Komplex der Arbeit im Strafvollzug an ihrer Überzeugung fest, daß § 41 Abs. 3 StVollzG bald in Kraft gesetzt werden sollte.

